



Familien
Servicebüro

Studieren & Arbeiten mit Kind an der JGU

März 2021



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

The background features several large, overlapping, organic shapes in various shades of green and yellow. The top-left corner is dominated by a dark green shape. Below it, a lighter green shape extends towards the center. A yellow shape is positioned on the left side, pointing towards the center. At the bottom, a light green shape curves upwards. The overall composition is abstract and modern.

Herausgegeben vom
Familien-Servicebüro
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	5
1	Familie in der Hochschule	6
2	Beratungsstellen an der JGU	7
2.1	Familien-Servicebüro der JGU	7
2.2	Dezernat Personal der JGU Abteilung	8
2.3	Personalentwicklung der JGU	8
2.4	Personalrat	9
2.5	AStA – Der Allgemeine Studierendenausschuss	10
2.6	Stabsstelle Gleichstellung und Diversität	11
2.7	Koordinationsstelle Diversität	12
2.8	Psychotherapeutische Beratungsstelle der JGU für Studierende	13
2.9	Bereich Beratung und Soziales des Studierendenwerks	14
2.10	Evangelische Studierendengemeinde (ESG)	14
2.11	Mainz Sozialberatung der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG)	15
2.12	Familienservicebüro der Universitätsmedizin	15
2.13	Eltern-Info-Frühstück	16
2.14	Weitere Anlaufstellen an der JGU	17
3	Anlaufstellen in Mainz	19
3.1	Beratung bei Pro Familia	19
3.2	Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SKF)	20
3.3	Beratung des Diakonischen Werkes Rheinhessen	21
3.4	Angebot des Bistums Mainz für Eltern	21
3.5	Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)	22
3.6	Weitere Anlaufstellen in Mainz	23

4	Finanzen	25
4.1	Mutterschaftsgeld	25
4.2	Elterngeld	26
4.2.1	Basiselterngeld	26
4.2.2	ElterngeldPlus	28
4.3	Kindergeld	29
4.4	BAföG	30
4.5	Leistungen nach dem SGB II	32
4.6	Kinderzuschlag	34
4.7	Bildungspaket	34
4.8	Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	35
4.9	Barbeihilfen, Stipendien und Darlehen	36
4.10	Studienkredite	39
	Kinderfreundlicher Campusplan	41
5	Kinderbetreuungseinrichtungen	43
5.1	Kinderbetreuungseinrichtungen auf dem Campus und im Umfeld	43
5.2	Kinderbetreuungseinrichtungen der Universitätsmedizin Mainz	46
5.3	Weitere Kinderbetreuungseinrichtungen im Stadtgebiet Mainz	48
6	Einzelbetreuung	49
6.1	Projekt „Kinderbetreuung Mainz“	51
6.2	Kinderschirm des VAMV	51
6.3	Kinderbetreuungsborse WIGWAM 1994	52

7	Betreuung in Ausnahmesituationen	53
7.1	Übergangsbetreuung	53
7.2	Notfallbetreuung über die Universität	54
8	Ferienbetreuung	55
8.1	Ferienfreizeiten an der JGU	55
8.2	Weitere Anbieter in Mainz und Umgebung	57
9	Kinderfreundlicher Campus	59
9.1	Eltern-Kind-Raum	59
9.2	Einrichtungen in einzelnen Gebäuden	59
9.3	Kinderfreundlicher Campusplan	60
9.4	Wipptiere	61
9.5	Offene Kinderbibliothek	61
10	Wohnen	62
10.1	Familienwohnungen in Studierendenwohnheimen	62
10.2	Wohngeld	63
11	Rechtliches und Soziales	64
11.1	Regelungen rund um das Mutterschutzgesetz	64
11.1.1	Mitteilungspflicht	64
11.1.2	Gesundheitsschutz werdender und stillender Mütter	65
11.1.3	Schutzfristen bzw. Mutterschutz	66
11.1.4	Kündigungsschutz	67
11.1.5	Stillzeit	67
11.1.6	Freizeit für Untersuchungen	67
11.2	Dienstbefreiung werdender Eltern anlässlich der Geburt	68

11.3	Elternzeit	68
11.4	Kindschaftsrecht	69
12	Vereinbarkeit für Studierende	72
12.1	Beurlaubung vom Studium	72
12.2	Rechtliche Regelungen rund um Prüfungen	73
12.3	Krankenversicherung	73
12.4	Sonderregelung bei der Ausleihe von Präsenzbeständen aus den Bereichsbibliotheken	74
13	Vereinbarkeit für Beschäftigte an der JGU	75
13.1	Telearbeit	75
13.2	Teilzeit	75
13.3	Flexible Arbeitszeiten	76
13.4	Beratung für Führungskräfte rund um das Thema familienbewusste Personalpolitik	77
14	Weiterführende Links	79
15	Notizen	81

Liebe Studierende, liebe Beschäftigte,

Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung parallel zu Studium/Beruf zu meistern, ist zweifellos ein ganz besonderer Lebensabschnitt, der sich nicht nur als wunderschön und aufregend, sondern auch als anstrengend und herausfordernd erweisen kann. Als (werdende) Eltern ist oftmals Ihr Organisationstalent gefragt, wenn es um die erfolgreiche Vereinbarung von Studium/Beruf und familiären Aufgaben geht – beispielsweise, wenn Sie während einer Hochphase gleichermaßen den Anforderungen Ihres Studiums/Berufs und der Erziehung Ihres Kindes gerecht werden möchten.

Seit 2011 steht hierbei das Familien-Servicebüro allen (werdenden) Eltern als zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle beratend und unterstützend zur Seite. In unseren persönlichen Beratungsgesprächen zeigen wir individuelle Optionen etwa im Hinblick auf Kinderbetreuungseinrichtungen und Finanzierungsmöglichkeiten auf und verweisen auf weitere Beratungs- und Servicestellen innerhalb und außerhalb der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU). In unseren Beratungsgesprächen stellen wir dabei immer wieder fest, dass eine übersichtliche Handreichung fehlt, die die notwendigsten Informationen zu Hilfen in besonderen Lebenssituationen zusammenträgt.

Genau hier setzt unsere neu überarbeitete und aktualisierte Broschüre „Studieren und Arbeiten mit Kind an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ an, in der wir Adressen und Anlaufstellen an der JGU und in Mainz sammeln und vorstellen und in der wir die wichtigsten Aspekte rund um das Thema Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf bündeln.

Wir möchten diejenigen, die sich im Studium und/oder Berufsleben für ein Kind entscheiden, ermutigen, trotz mancher Schwierigkeiten, Anstrengungen und Herausforderungen beides zu verwirklichen – ein Leben mit Kind und ein gelungenes Studium bzw. einen erfolgreichen Karriereweg.

**Stefanie Schmidberger
Ina Weckop
Elisabeth Gerhards**

1 Familie in der Hochschule

Die Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie hat einen hohen Stellenwert an der JGU. Entsprechend berücksichtigt die JGU die Lebensrealitäten studierender und beschäftigter Eltern sowie pflegender Angehöriger und sorgt beständig für die Verbesserung der Rahmenbedingungen, um als internationaler Ort des Forschens, Arbeitens, Lernens und Lehrens optimale Arbeits- und Studienbedingungen zu ermöglichen. Mit Unterzeichnung der Charta „Familie in der Hochschule“ hat die JGU im September 2016 ihr Angebot als familiengerechte Hochschule festgeschrieben. Als Mitglied des Best-Practice-Clubs „Familie in der Hochschule“ gehört unter anderem die Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen zur bestmöglichen Unterstützung von Studierenden und Beschäftigten mit Aufgaben in der Familie zu den zentralen Ansatzpunkten. Als Ziel setzt sich die JGU dabei

- eine Weiterentwicklung der Maßnahmen, um Studierende und Beschäftigte mit Familienaufgaben bestmöglich zu unterstützen,
- eine Informationskultur und Sensibilisierung der Hochschulangehörigen zum Thema Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie,
- den Ausbau der Kinderbetreuung entsprechend den spezifischen Bedürfnissen des Universitätsalltags sowie
- die Erstellung eines Leitfadens für Beschäftigte/Vorgesetzte zum Thema „Beruflicher Wiedereinstieg nach familienbedingter Auszeit“

2 Beratungsstellen an der JGU

2.1 Familien-Servicebüro der JGU

Das Familien-Servicebüro ist eine in der Abteilung Personalentwicklung angesiedelte Beratungsstelle und Serviceeinrichtung der JGU, die Studierende und Beschäftigte unterstützt, Beruf/Studium und familiäre Aufgaben erfolgreich miteinander zu vereinbaren. Im Familien-Servicebüro werden bestehende Maßnahmen rund um alle Familienfragen gebündelt, umgesetzt und weiterentwickelt.

Zum einen ist das Familien-Servicebüro zentrale Anlaufstelle für alle (werdenden) Eltern, die Fragen zu Finanzierungs- und/oder Betreuungsmöglichkeiten etc. haben, zum anderen sollen aber auch diejenigen unterstützt werden, die neben ihrem Beruf/Studium in die Pflege von Angehörigen eingebunden sind.

Das Angebot des Familien-Servicebüros im Einzelnen:

- **Beratung:** Studierende und Beschäftigte der JGU können sich persönlich, virtuell, telefonisch oder per E-Mail zu Aspekten rund um das Thema Vereinbarkeit von Beruf/Studium und familiären Aufgaben informieren und beraten lassen.
- **Internetauftritt:** Die Internetseite hält fortlaufend aktualisierte Informationen z. B. zu Finanzierungsmöglichkeiten, Betreuungseinrichtungen/-optionen oder internen und externen Anlauf- und Beratungsstellen bereit.
- **Übergangsbetreuung:** Bei Bedarf kann eine mittelfristige Kinderbetreuung bereitgestellt werden, bis eine langfristige Regelbetreuung gefunden wird, z. B. falls der Studien-/Arbeitsplatz vor Beginn des Kitaplatzes angetreten werden muss (s. Kapitel 7.1, Seite 53).
- **Notfallbetreuung:** Für Studierende und Beschäftigte der JGU wird eine kurzfristige Betreuungsmöglichkeit in Ausnahme- und Notfallsituationen bereitgestellt (siehe Kapitel 7.2, Seite 54).
- **Ferienfreizeiten** für Grundschul Kinder in den rheinland-pfälzischen Schulferien (siehe Kapitel 8, Seite 55).
- **Seminare und Veranstaltungen**, z. B. im Rahmen des Personalfortbildungsangebots oder der Frühjahrs- und Herbstuniversität in Kooperation mit dem Career-Service und der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität.
- **Beratung für Führungskräfte** zum Thema familienfreundliche Personalpolitik.
- **Mediationsstelle** für Studierende mit Kind und werdende Eltern in Bezug auf Ausnahmeregelungen bei Prüfungsleistungen.

Sollten Sie Fragen und Probleme rund um das Thema Familie und Studium/Beruf haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Familien-Servicebüro der JGU

Stefanie Schmidberger (Leitung), Ina Weckop

Forum universitatis 3, Raum 00-312

Tel: 06131/39-24027

Fax: 06131/39-22411

familien-servicebuero@uni-mainz.de

www.familienservice.uni-mainz.de

Sprechstunde: Di 13.00 – 16.30 Uhr und nach Vereinbarung

2.2 Dezernat Personal der JGU

Das Dezernat Personal ist Ansprechstelle für Beschäftigte der JGU rund um das Arbeitsverhältnis. Der*die jeweilige Sachbearbeiter*in ist zuständig, für Mutterschutz, Elternzeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Ähnliches. Wichtig für Schwangere ist, dass sie ihre Schwangerschaft der Abteilung Personal schriftlich mitteilen, sobald ihnen diese bekannt ist. Ehe- und Lebenspartner*innen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können hier auch Sonderurlaub für den Tag der Geburt ihres Kindes beantragen.

Das Dezernat Personal hat sowohl für Tarifbeschäftigte als auch für Beamtinnen*Beamte Merkblätter rund um Schwangerschaft und Geburt erstellt. In beiden Merkblättern sind die wichtigsten gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Schwangerschaft und Geburt enthalten. Im Merkblatt für Tarifbeschäftigte wird außerdem über die wichtigsten tarifvertraglichen Regelungen, im Merkblatt für Beamtinnen*Beamte entsprechend über die wichtigsten beamtenrechtlichen Regelungen, informiert. Die Merkblätter erhalten Sie entweder in der Abteilung Personal oder als Download auf der Website der Abteilung.

Dezernat Personal der JGU

Leitung: Dirk Grüner

Forum universitatis 3

personal@uni-mainz.de

www.verwaltung.personal.uni-mainz.de

2.3 Abteilung Personalentwicklung der JGU

Hier werden u. a. das Fortbildungsprogramm und die Führungskräfteentwicklung konzipiert und durchgeführt. Die Schulung von Führungskräften ist auch für (wer-

dende) Eltern von Bedeutung, denn wie familienfreundlich ein Bereich von seinen Mitarbeiter*innen wahrgenommen wird, hängt stark vom Verhalten der*des Vorgesetzten ab.

Abteilung Personalentwicklung der JGU

Leitung: Dr. Elke Karrenberg

Forum universitatis 3

Tel: 06131/39-25434

Fax: 06131/39-22411

personalentwicklung@uni-mainz.de

www.personalentwicklung.uni-mainz.de

2.4 Personalrat

Der Personalrat ist die gewählte Vertretung der Beschäftigten der JGU. Er setzt sich aus Vertreter*innen der Beschäftigtengruppen für Angestellte, Arbeiter*innen, Beamtinnen*Beamte sowie für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen zusammen. Alle Beschäftigten haben das Recht, sich während der Dienstzeit an den Personalrat zu wenden.

In vielen Personalangelegenheiten, aber auch sozialen oder organisatorischen Angelegenheiten hat der Personalrat Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte.

Eine schwangere Angestellte kann der Dienststelle Personal erlauben, den Personalrat über das Vorliegen der Schwangerschaft zu unterrichten, damit dieser über die Einhaltung der bestehenden Schutzvorschriften wacht. Sollte es bspw. bei der Elternzeit zu Konflikten kommen, kann sich auch an den Personalrat gewandt werden.

Bei Beamtinnen*Beamten hat der Personalrat bei der Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familiären Gründen sowie bei Übertragung eines Dienstpostens bei Wiederaufnahme der Beschäftigung nach dem Erziehungsurlaub ein Mitspracherecht.

Personalrat der JGU

Vorsitzender: Rüdiger Wetzel

Forum universitatis 7, Raum 00-708

Tel: 06131/39-25551

personalrat@uni-mainz.de

www.personalrat.uni-mainz.de

2.5 AStA – Der Allgemeine Studierendenausschuss

Der Allgemeine Studierendenausschuss als Interessenvertretung aller Studierenden unterstützt, unterteilt in verschiedene Arbeitsbereiche, auch Studierende mit Kind(ern).

AStA – Allgemeiner Studierendenausschuss der JGU

Staudingerweg 21, 55128 Mainz

Tel: 06131/39-24801 (Sekretariat)

Fax: 06131/37-1857

sekretariat@asta.uni-mainz.de

asta.uni-mainz.de

Das Autonome Elternreferat („Aurel“)

Die gewählten Referentinnen*Referenten des autonomen Elternreferats stehen Studierenden mit Kind (einschließlich werdender studierender Eltern) bei allgemeinen Fragen (finanzielle Fragen, Betreuung) und Sorgen zum Thema Studium mit Kind zur Seite.

Um den Austausch zwischen den studierenden Eltern zu fördern, werden regelmäßig Treffen und Ausflüge für studierende Eltern und deren Kinder veranstaltet.

Autonomes Elternreferat der JGU („Aurel“)

Staudingerweg 21, 55128 Mainz

Tel: 06131/39-24814

eltern@asta.uni-mainz.de

www.blogs.uni-mainz.de/asta-aurel

Der Arbeitsbereich für Soziales des AStA

Der Arbeitsbereich für Soziales des AStA vergibt Freitische, Sachbeihilfen, zinslose Darlehen und Barbeihilfen an bedürftige Studierende der Universität Mainz. Mehr Informationen dazu befinden sich im Kapitel 4.9., auf Seite 36.

Arbeitsbereich Soziales des AStA

Staudingerweg 21, 55128 Mainz

Tel: 06131/39-24822

soziales@asta.uni-mainz.de

Rechtsberatung des AStA

Wöchentlich steht in den Räumen des AStA allen Studierenden eine kostenlose Beratung zu allgemeinen rechtlichen Fragen zur Verfügung. Für die Beratung ist ein gültiger Studierendenausweis (Semesterticket) erforderlich sowie eine vorherige Anmeldung per Mail (rechtsberatung@asta.uni-mainz.de) am Tag der Beratung unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und einer Telefonnummer.

2.6 Stabsstelle Gleichstellung und Diversität

Die Stabsstelle Gleichstellung und Diversität des Präsidenten umfasst die Arbeitsbereiche Gleichstellung der Geschlechter und Diversity Management. Zu ihren Aufgaben gehören die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die zur Gleichstellung der Geschlechter und einer diversitätsorientierten Universitätskultur beitragen sollen. Darüber hinaus berät sie die Hochschulleitung und die Universität in Bezug auf die strategische Weiterentwicklung ihrer Frauenförder-, Gleichstellungs- und Diversitätsaktivitäten. Zudem ist die Stabsstelle Anlauf- und Ansprechstelle für die Mitglieder der JGU in Bezug auf u. a. die

- Beratung bei gleichstellungsrelevanten Fragen zu Studium, Beruf und Qualifizierung
- Beratung des weiblichen Wissenschaftsnachwuchses hinsichtlich der Karriereplanung
- Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen
- Erstberatung in Fällen von sexueller Gewalt und Belästigung und sexualisierter Diskriminierung sowie die Konzeption entsprechender Präventionsmaßnahmen
- gleichstellungsrelevante Beratung bei Antragsstellungen
- Beratung zu gender- und diversitätsgerechter Lehre sowie Aspekten gender- und diversitätsgerechter Führung

Stabsstelle Gleichstellung und Diversität

Dr. Maria Lau (Leitung)

Forum universitatis 3, Raum 00-404

Tel: 06131/39-22988 (Sekretariat)

Fax: 06131/39-25747 (Sekretariat)

gleichstellungsbuero@uni-mainz.de

gleichstellung.uni-mainz.de

Gleichstellungsbeauftragte des Senats

Univ.-Prof. Dr. Ruth Zimmerling

Jakob-Welder-Weg 12, 55128 Mainz (Raum 04-321)

Tel: 06131/39-22907

gleichstellung@uni-mainz.de

Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereichen finden Sie hier:
gleichstellung.uni-mainz.de/gleichstellungsbeauftragte-der-fachbereiche/

2.7 Koordinationsstelle Diversität

Die JGU wertschätzt die kulturelle, soziale und individuelle Vielfalt ihrer Mitglieder. Im Rahmen ihrer Diversitätsstrategie konzentriert sie sich auf die Herstellung von Chancengleichheit, die Bekämpfung von Diskriminierung und den Abbau von Exklusionsmechanismen sowie auf eine proaktive Förderung eines diversitätsorientierten Lehr-, Lern-, Forschungs- und Arbeitsklimas. Dies schließt die Anerkennung und Unterstützung der unterschiedlichen Lebensweisen ihrer Mitglieder ein.

Aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen, wie die durch häufige Veränderungen geprägten, globalisierten Lebens- und Arbeitswelten, der Fachkräftemangel und die demografische Entwicklung, bedürfen eines Kulturwandels. Die JGU begreift daher die Heterogenität ihrer Studierenden und Mitarbeitenden als Chance. Mit der Förderung einer diversitätsorientierten Universitätskultur nimmt die JGU ihre gesellschaftliche Verantwortung als Bildungsinstitution wahr und steht für mehr Bildungsgerechtigkeit ein

Diversitätsstrategie

Die am 21.05.2021 verabschiedete Diversitätsstrategie dient als Grundlage für die Festlegung eines konkreten Maßnahmenkatalogs, der sukzessive weiterentwickelt werden wird. Die JGU verfolgt aktiv das Ziel, langfristig ein Umfeld zu schaffen bzw. weiterzuentwickeln, in dem

- allen Mitgliedern der JGU ungeachtet ihres Alters, Geschlechts, sozialen Hintergrunds, ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Identität und Orientierung, ihrer körperlichen Fähigkeiten sowie ihrer Lebenssituation die bestmögliche Teilhabe an universitären Prozessen, Strukturen und Ressourcen gewährleistet ist;
- die Zugänge zum Studium und zu den unterschiedlichen Ausbildungs- und Karrierephasen chancengerecht gestaltet sind;
- eine offene Diskussionskultur und ein respektvoller Umgang miteinander auf der Grundlage wechselseitiger Achtung selbstverständlich sind;

und weiterhin

- Vielfalt als Bereicherung begriffen und entsprechend gestaltet bzw. gefördert wird;
- unterschiedliche fachkulturelle Sozialisationen anerkannt, respektiert, geschätzt und Perspektivwechsel ermöglicht werden;
- zentrale und dezentrale Einrichtungen der JGU bestmöglich bei der Bewältigung der mit Diversität einhergehenden Herausforderungen unterstützt werden.

Ein derartiges Umfeld zu schaffen, erfordert eine aktive Herangehensweise und ist als Querschnittsaufgabe zu betrachten, die in allen Tätigkeitsbereichen der Universität Berücksichtigung findet.

Koordinationsstelle Diversität der JGU

Saskia Mahal

Tel: 06131/39-20140

diversitaet@uni-mainz.de

www.diversitaet.uni-mainz.de

2.8 Psychotherapeutische Beratungsstelle der JGU für Studierende

Die PBS steht allen Studierenden der Universität offen. Die Mitarbeiter*innen leisten Hilfe bei der Bewältigung spezifischer Probleme, die während des Studiums auftreten.

Das Angebot der Beratungsstelle ist breit gefächert und beinhaltet

- kurzfristige Hilfestellung in akuten Krisensituationen
- Klärung der Problemlage durch gezielte Diagnostik
- Beratung und Kurzzeit-Psychotherapie
- Spezialsprechstunde bei Störungen der Leistungskompetenz
- Kurse zu verschiedenen Problembereichen
- Online-Kurs „Prüfungsangst bewältigen online (PBO)“
- Online-Beratung bei Schreibproblemen und Prüfungsangst

Psychotherapeutische Beratungsstelle für Studierende der JGU

Leitung: Dr. Maria Gropalis

Hegelstraße 61, 55122 Mainz (HDI-Haus, 5. Etage)

Tel: 06131/39-22312

Fax: 06131/39-20693

pbs@uni-mainz.de

www.pbs.uni-mainz.de

2.9 Bereich Beratung und Soziales des Studierendenwerks

Oftmals ergeben sich während des Studiums Fragen oder Situationen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Studium selbst, sondern vielmehr mit der Bewältigung des Studienalltags, etwa der Vereinbarkeit von Familie und Studium stehen. Dies können u. a. finanzielle Engpässe oder andere Drucksituationen sein. Der Bereich Beratung und Soziales des Studierendenwerks Mainz konzentriert sich mit seiner Arbeit auf die Beratung und Unterstützung in finanziellen Notlagen (Zuschüsse und Darlehen).

Das Angebot des Bereichs umfasst:

- Finanzielle Beratung
- Darlehen
- KfW-Studienkredite
- Barbeihilfen für hilfsbedürftige, in Not geratene Studierende

Bereich Beratung und Soziales des Studierendenwerks Mainz

Finanzielle Beratung: Alexandra Junga

SB II, Raum 02-323

Tel: 06131/39-24927

junga@studierendenwerk-mainz.de

Soziale Unterstützung: Monika Schreiber

SB II, Raum 02-313

Tel: 06131/39-24732

schreiber@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/sozialesberatung

2.10 Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Mainz

Stress beim Lernen, persönliche Probleme... manchmal scheint der eigene Weg im Dunkeln zu liegen oder man befindet sich in einer schwierigen Lebenssituation. In der ESG bieten eine Pfarrerin und ein Pfarrer, die in lösungsorientierter Beratung und Seelsorge geschult sind, allgemeine Lebensberatung an. Das Beratungsangebot richtet sich vorrangig an Studierende der JGU und der Hochschule Mainz, unabhängig von ihrer konfessionellen oder religiösen Orientierung.

Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Mainz

Pfarrer Erich Ackermann

Am Gonsenheimer Spieß 1, 55122 Mainz

Tel: 06 131/30406-12

ackerm@uni-mainz.de

Pfarrerinnen Dr. Kerstin Söderblom

Tel: 06 131/30406-11

ksoederb@uni-mainz.de

esg.ekhn.de/esg-mainz/angebote/beratung-und-seelsorge

2.11 Sozialberatung der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG)

Die Sozialberatung der KHG berät Studierende aller Nationalitäten zu Fragen des Studiums und der Studienfinanzierung, bei Problemen mit dem Aufenthalt und der Arbeitserlaubnis. Studierende, die unverschuldet und vorübergehend in finanzielle Not geraten sind, können eine finanzielle Beihilfe beantragen.

In der KHG gibt es auch die Kinderkrippe Sausewind, mehr Informationen zu dieser finden Sie im Kapitel 5.1., auf Seite 45.

Sozialberatung der Katholischen Hochschulgemeinde Mainz (KHG)

Ansprechpartner*innen: Dr. Monika Müller, Hochschulpfarrer Ignatius

Löckemann Saarstraße 20, 55122 Mainz

Tel: 06 131/322-140, -101

monika.mueller@bistum-mainz.de

ignatius.loeckemann@bistum-mainz.de

www.khg-mainz.de/angebote/beratung#sozialberatung

2.12 Familienservicebüro der Universitätsmedizin

Das Familienservicebüro der Unimedizin ist eine Beratungsstelle für alle Beschäftigten der Universitätsmedizin Mainz mit Familienaufgaben.

Das Angebot des Familienservicebüros der Universitätsmedizin umfasst Informationen und Beratung rund um

- Schwangerschaft und Mutterschutz
- Elternzeit und Elterngeld
- Kindergeld und Bildungs- und Teilhabepakete
- Bereuungsmöglichkeiten

Familienservice der Universitätsmedizin Mainz

Ansprechpartnerin: Annette Diehl

Gebäude 601, Raum 05-522

Tel: 06131/17-8915

familienservicebuero@unimedizin-mainz.de

www.unimedizin-mainz.de/familienservicebuero

2.13 Eltern-Info-Frühstück

Das Studierendenwerk Mainz bietet in Kooperation mit dem Familien-Servicebüro und dem Aurel ein Eltern-Info-Frühstück an. Die Treffen stehen jeweils unter einem für die Zielgruppe relevanten Thema. Wichtig ist aber auch der Austausch untereinander. Neben den Vorträgen bleibt genügend Zeit, um sich über Erziehungs- und Organisationsfragen mit Studierenden und Beschäftigten in gleicher Lebenslage auszutauschen. Auch alle Kooperationspartner haben ein offenes Ohr für die (werdenden) Eltern. Kinder sind bei den Treffen herzlich willkommen.

Für das leibliche Wohl kann das reichhaltige Frühstücksangebot der Mens@ria genutzt werden. Den Kaffee für die Veranstaltung spendiert das Studierendenwerk.

Auf der Homepage des Studierendenwerks Mainz finden Sie die aktuellen Termine und Themen sowie die Möglichkeit, sich für die einzelnen Frühstückstermine anzumelden.

Die Teilnahme ist für Studierende kostenfrei, für Beschäftigte wird ein Eigenbeitrag von 5 Euro fällig.

Studierendenwerk Mainz – „Studieren mit Kind“

Ansprechpartnerin: Manuela Speth

Colonel-Kleinmann-Weg 2 (Raum 02-333)

Tel: 06131/39-24969

speth@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/studieren-mit-kind/eltern-info-fruehstueck

2.14 Weitere Anlaufstellen an der JGU

An dieser Stelle finden Sie weitere Beratungs- und Anlaufstellen innerhalb der JGU: Eine gute Orientierung über bestehende Angebote an der JGU bietet auch der JGU-Wegweiser, der dabei unterstützt, schnell die richtigen Informationen und Ansprechpartner*innen an der JGU zu finden: ww2.unipark.de/uc/Wegweiser/

Studierendenservice

(bei Fragen zu Beurlaubung, Fachwechsel etc.)

Studierenden Service Center

Leitung: Falk Stenger

Forum universitatis 1, 1. OG

Hotline: 06131/39-22122

Fax: 06131/39-55402

studsek@uni-mainz.de

www.studium.uni-mainz.de/studierendenservice

Zentrale Studienberatung

(bei Fragen zur Studienorganisation, z. B. Fächerkombinationen, Bewerbungsstrategien)

Leitung: Beate Lipps

Hotline: 06131/39-22122

Fax: 06131/39-25004

zsb@uni-mainz.de

www.studium.uni-mainz.de/zsb

Career Service

(zur Unterstützung bei der Berufsorientierung, der Planung der beruflichen Zukunft und beim Erwerb überfachlicher Qualifikationen)

Leitung: Rosanna Götz

Tel: 06131/39-22122

career@uni-mainz.de

www.career.uni-mainz.de

Studienfachberatung

(z. B. bei Fragen zu Studienplanung und Prüfungsverfahren des jeweiligen Studiengangs)

www.studium.uni-mainz.de/studienfachberatung

Studienbüros

(bei Fragen zu Prüfungen, Leistungsnachweisen, Fristenverlängerung (Prüfungsamt) etc.)

www.studium.uni-mainz.de/studienbueros

Abteilung Internationales an der JGU

(zu Fragen eines Auslandsaufenthaltes)

Ansprechpartner: Dr. Markus Häfner (Leitung)

Forum universitatis 2 (Raum 00-206)

Tel: 06131/39-22281

Fax: 06131/39-27018

international@international.uni-mainz.de

www.international.uni-mainz.de

Welcome Center

(für internationale Wissenschaftler*innen und deren Angehörige)

Ansprechpartnerin: Snjezana Teljega (Leitung)

Forum universitatis 2, Raum 00-216

Tel: 06131/39-28339, -20040

welcome@international.uni-mainz.de

www.international.uni-mainz.de/welcome-center-fuer-internationale-wissenschaftlerinnen/

3 Anlaufstellen in Mainz

Es gibt einige Anlaufstellen in Mainz, bei denen Schwangere bzw. Eltern Unterstützung erhalten. Die Beratungsstellen sind zum Teil öffentlich gefördert, zum Teil stehen sie unter kirchlicher Trägerschaft oder werden von privaten Trägern angeboten (bspw. Wohlfahrtsverbände).

Die Beratungsstellen informieren u. a. über finanzielle Möglichkeiten, um das Auskommen während der Schwangerschaft und nach der Geburt zu sichern, über Betreuungsmöglichkeiten, medizinische bzw. gesundheitliche Aspekte während der Schwangerschaft und über die Erziehung des Kindes. Einige dieser Beratungsstellen bieten zusätzlich Schwangerschaftskonfliktberatung an.

3.1 Beratung bei Pro Familia

Bei Pro Familia erhalten (werdende Eltern ausführliche Informationen über finanzielle Hilfen und sozialrechtliche Leistungen, zudem Beratung bei medizinischen und psychologischen Fragestellungen, zu vorgeburtlichen Untersuchungen und bei unerfülltem Kinderwunsch etc. Pro Familia bietet auch Schwangerschaftskonfliktberatung an. Hierbei achtet Pro Familia auf Diskretion und den Schutz der Privatsphäre. Dies ist vor allem für Schwangere von Bedeutung, die eine Schwangerschaftskonfliktberatung wünschen.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung muss den gesetzlichen Regeln entsprechend immer ergebnisoffen sein. Das bedeutet, dass niemand unter Druck gesetzt werden darf, eine Schwangerschaft fortzusetzen oder abzubrechen – die Entscheidung für oder gegen den Abbruch der Schwangerschaft trifft die schwangere Person. Die Beratung enthält darüber hinaus Informationen über Rechtsansprüche und mögliche Hilfen, die mit einem (weiteren) Kind entstehen und gibt außerdem notwendige medizinische Informationen.

Alle können sich entscheiden, ob sie in dem Beratungsgespräch über ihre Beweggründe, die ihre Entscheidung betreffen, sprechen möchten oder nicht. Auf Wunsch kann auch über alternative Entscheidungsmöglichkeiten gesprochen werden. Sind Schwangere in einer Lebenssituation, in der sie sich (noch) nicht in der Lage sehen, eine für sie tragbare Entscheidung zu treffen, bietet Pro Familia professionelle Unterstützung in mehrfachen Gesprächen an. Der*die Partner*in oder eine andere Vertrauensperson kann – muss aber nicht – mit hinzugezogen werden.

Auf Wunsch kann die Beratung auch anonym stattfinden. Dieses Anliegen sollten Sie bereits bei der Anmeldung äußern. Das Beratungsgespräch kann von Pro Familia schriftlich bescheinigt werden. Auf der Bescheinigung müssen allerdings der Name und das Datum der Beratung eingetragen werden. Diese Bescheinigung

ist aber nur der*dem Ärztin*Arzt vorzulegen, die*der einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt. Über die Beratung muss nach der gesetzlichen Regelung ein anonymisiertes Protokoll erstellt werden. Die Berater*innen sind in jedem Fall an die gesetzlich vorgeschriebene Schweigepflicht gebunden. Über persönliche Angaben darf ohne die persönliche Entbindung von der Schweigepflicht durch die Betroffenen keine Auskunft gegeben werden, auch nicht den nächsten Angehörigen oder der Krankenkasse, die gegebenenfalls einen Berechtigungsschein für die Kostenübernahme ausstellt.

Des Weiteren bietet Pro Familia eine Schwangerschaftsberatung an, die im Unterschied zur Schwangerschaftskonfliktberatung auf freiwilliger Basis durchgeführt wird. Hier werden Menschen in ihrer Lebenssituation rund um die Schwangerschaft beraten und unterstützt.

Neben der persönlichen Beratung bietet Pro Familia eine E-Mail-Beratung an, die ebenfalls bei allen Fragen und Problemen zu Liebe, Sexualität, Beziehung, Familienplanung und Schwangerschaft sowie Verhütung genutzt werden kann. Die Beratung kann anonym durchgeführt werden und bleibt für Sie sehr gut kontrollierbar, was Zeit, Häufigkeit des Kontakts und Tiefe des Beratungsinhalts betrifft. Dies kann vor allem bei schambesetzten Themen von Vorteil sein.

Ihre Fragen werden je nach angegebenem Bundesland an die Projekte „Sextra“ und „Sexundso“ weitergeleitet und schnellstmöglich vom Fachpersonal beantwortet. Bei dringenden Fragen, wie z. B. zur Pille danach, empfiehlt es sich jedoch eine Beratungsstelle vor Ort oder eine*n Ärztin*Arzt aufzusuchen.

Pro Familia Mainz

Quintinsstr. 6, 55116 Mainz

Tel: 06131/2876610

mainz@profamilia.de

www.profamilia.de

3.2 Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SKF)

Neben Schwangerenberatung bietet der Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) eine Reihe weiterer Beratungsangebote und praktischer Hilfen an, wie eine Lern- und Spielgruppe für Kinder aus sozial benachteiligten Familien, das Frauenhaus für gewaltbedrohte Frauen und deren Kinder sowie den Babykorb mit gebrauchten Babysachen für Kinder bis zu einem Jahr.

Auf der Website des SKF können Sie sich über das umfangreiche Gesamtangebot informieren.

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SKF)

Römerwall 67, 55131 Mainz

Tel: 06131/23-3895

Fax: 06131/23-3897

www.skf-mainz.de

3.3 Beratung des Diakonischen Werkes Rheinhessen

Das Diakonische Werk Rheinhessen bietet ein Beratungsangebot für Schwangere und Eltern an, dazu zählt auch eine Schwangerschaftskonfliktberatung.

Die Berater*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Beratung ist für die Ratsuchenden kostenfrei und auf Wunsch auch anonym. Sie kann von Frauen und Männern unabhängig von ihrer Konfessions- und Religionszugehörigkeit, ihrer Weltanschauung oder ihrer Nationalität in Anspruch genommen werden.

Diakonisches Werk Rheinhessen, Beratungszentrum Mainz

Kaiserstr. 29, 55116 Mainz

Tel: 06131/37444-401

schwanger@diakonie-rheinhessen.de

diakonie-rheinhessen.webseiten.cc/index.php?id=23

3.4 Angebot des Bistums Mainz für Eltern

Das Referat Erwachsenenseelsorge bietet mit dem Themenbereich "Elternsein" ein vielfältiges Unterstützungs- und Beratungsangebot. Angeboten werden z. B. Kurse zu Erziehungsfragen, Familienwochenenden oder Eltern-Kind-Aktivitäten. Zudem gibt es auch Angebote und Seminare für Ein-Eltern-Familien.

Referat Erwachsenenseelsorge

Bistum Mainz

Bischofsplatz 2, 55116 Mainz

Tel: 06131/253-253, -254

erwachsenenseelsorge@bistum-mainz.de

bistummainz.de/seelsorge/Erwachsenenseelsorge/

3.5 Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)

Der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) vertritt mit rund 9.000 Mitgliedern bundesweit die Interessen von Ein-Eltern-Familien, in denen ledige, getrennte, geschiedene oder verwitwete Eltern mit ihren Kindern leben. Er kümmert sich auch um die Ansprüche von Kindern in Patchwork-Familien, solange sie unterhaltsberechtigter gegenüber ihren Vätern bzw. Müttern sind.

Der VAMV ist ein Familienverband, in dem sich aktive und unabhängige Menschen organisieren, die ihre Kinder alleine erziehen. Die politische Arbeit des Verbands ist auf die Förderung und Gleichberechtigung von Ein-Eltern-Familien ausgerichtet.

Neben der politischen Interessenvertretung setzt sich der VAMV-Rheinland-Pfalz auch mit Beratungs- und Hilfeangeboten für Alleinerziehende und deren Kinder ein. Der „Kinderschirm“ bietet beispielsweise eine Vermittlung von Tagespflege und Kinderbetreuung im Notfall an (weitere Informationen finden Sie im Kapitel 6.2, auf Seite 51).

Der Bundesverband veröffentlicht das Taschenbuch „Alleinerziehend – Tipps und Informationen“ mit Informationen zu Schwangerschaft und Geburt, Trennung und Scheidung, Vereinbarkeit von Kind und Beruf etc. Die Broschüre wird jährlich überarbeitet und kann beim VAMV bestellt oder als kostenloser Download abgerufen werden.

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Kaiserstr. 29, 55116 Mainz

Tel: 06131/616633

Fax: 06131/9711689

info@vamv-rlp.de

www.vamv-rlp.de

Bundesverband e.V.

Hasenheide 70, 10967 Berlin

Tel: 030/6959786

Fax: 030/69597877

kontakt@vamv.de

www.vamv.de

3.6 Weitere Anlaufstellen in Mainz

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl weiterer Anlaufstellen für Eltern bzw. Familien in Mainz, die in verschiedenen Lebenssituationen mit Rat und Tat zur Seite stehen:

Integrierte Erziehungs-, Ehe-, Familien- u. Lebensberatungsstelle des Caritasverband Mainz e. V.

Ansprechpartner: Dipl.-Sozialpädagogin Andrea Krumm

Lotharstr. 11-13, 55116 Mainz

Tel: 06131/907460

Fax: 06131/9074620

beratungszentrum@caritas-mz.de

www.caritas-mainz.de/hilfe-amp-beratung/kinder-jugend-familie-amp-partnerschaft

Evangelische Psychologische Beratungsstelle – Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung

Kaiserstraße 37, 55116 Mainz

Tel: 06131/965540

Fax: 06131/965549

epbmainz@ekhn.de

www.erziehungsberatung-mz.de

Erziehungs- und Familienberatungsstellen des deutschen Kinderschutzbunds

Ansprechpartnerin: Ingrid Pirker

Ludwigstraße 7, 55116 Mainz

Tel: 06131/614191

Fax: 06131/674784

kontakt@kinderschutzbund-mainz.de

Elterntelefon

Tel: 0800-111-0-550

www.kinderschutzbund-mainz.de

Beratungsangebot des Kinderschutzzentrums Mainz e.V.

Lessingstr. 25, 55118 Mainz

Tel: 06131/613737

info@ksz-mainz.de

www.kinderschutzzentrum-mainz.de

Amt für Jugend und Familie – Stadtverwaltung Mainz

Stadthaus Kaiserstraße (Lauteren-Flügel), Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz

Tel: 06131/12-2753, -2754

Fax: 06131/12-3568

jugendamt@stadt.mainz.de

www.mainz.de/vv/oe/amt-fuer-jugend-und-familie.php

4 Finanzen

In diesem Kapitel möchten wir Ihnen einen Überblick über finanzielle Hilfen geben, die Sie ggf. in Anspruch nehmen können.

4.1 Mutterschaftsgeld

Da Schwangere während des Mutterschutzes (i. d. R. sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) nicht arbeiten dürfen, erhalten sie in dieser Zeit Mutterschaftsgeld. Voraussetzung ist, dass zu Beginn der Schutzfrist eine Beschäftigung bestand, hierbei genügt eine geringfügige Beschäftigung. Das Mutterschaftsgeld wird entweder von den gesetzlichen Krankenkassen oder vom Bundesversicherungsamt ausbezahlt. Eine Übersicht, ob und in welcher Höhe Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, können Sie dem „Leitfaden zum Mutterschutz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ab Seite 87 entnehmen. Den Link finden Sie auf unserer Website: www.familien-service.uni-mainz.de/mutterschaftsgeld/

Da die Mutterschaftsleistungen einem ähnlichen Zweck wie das Elterngeld dienen, können diese beiden Leistungen nicht parallel bezogen werden, d. h. dass einer Mutter, die in den ersten beiden Lebensmonaten ihres Kindes Mutterschaftsleistungen bezieht, in diesem Zeitraum kein Elterngeld gewährt werden kann.

Für gesetzlich Versicherte:

Ihre zuständige Krankenkasse

Für privat Versicherte:

Bundesamt für soziale Versicherung

– Mutterschaftsgeldstelle –

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel: 0228/61910

poststelle@bas.bund.de

www.bundesversicherungsamt.de/de/mutterschaftsgeld/ueberblick/

4.2 Elterngeld

Anspruch:

Anspruch auf Elterngeld haben neben Erwerbstätigen, Beamtinnen*Beamte, Selbstständigen und Erwerbslosen auch Auszubildende und Studierende. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an.

Eltern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben prinzipiell auch einen Anspruch auf Elterngeld. Sie bekommen allerdings kein Elterngeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen.

4.2.1 Basiselterngeld

Zeitraum der Auszahlung:

Der Kernzeitraum, in dem das Elterngeld gezahlt wird, beträgt zwölf Monate (ab dem 01.09.2021 erhalten Eltern von zu früh geborenen Kindern zusätzliche Elterngeldmonate). Zwei zusätzliche Partnermonate kommen hinzu, wenn der jeweils andere Elternteil sich Zeit für das Kind nimmt und im Beruf kürzertritt. Voraussetzung für den Bezug der Partnerschaftsmonate ist, dass das Einkommen mindestens eines Elternteils, zum Beispiel wegen Elternzeit oder Reduzierung auf Teilzeit, geringer ist als vor der Geburt. Die insgesamt 14 Monate können zwischen den Eltern aufgeteilt werden, wobei ein*e Partner*in mindestens zwei und maximal zwölf Monate in Anspruch nehmen muss/kann.

Alleinerziehende erhalten als Ausgleich die vollen 14 Monate Elterngeld, da sie auch die Partnerschaftsmonate für sich beanspruchen können.

Elterngeld kann man entweder am Stück beziehen oder den Bezug unterbrechen oder im Wechsel mit dem*der Partner*in beziehen. Das Basiselterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Danach sind nur noch ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus möglich. Elternteilen werden Monate, in denen sie Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen erhalten, vom Elterngeld abgezogen. In dieser Zeit können Elternteile auch weder ElterngeldPlus noch den Partnerschaftsbonus bekommen.

Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden (ab 01.09.2021: 32 Stunden) pro Woche ist zulässig, führt aber zur Neuberechnung des Elterngelds, weshalb sie dem zuständigen Amt umgehend mitgeteilt werden muss.

Höhe:

Das Elterngeld beträgt zwischen 300 Euro und 1.800 Euro im Monat, der Höchst-

satz beläuft sich derzeit auf 1.800 Euro im Monat. Das Elterngeld ersetzt normalerweise 65% des bisherigen Nettoeinkommens des erziehenden Elternteils. Bei Geringverdiener*innen kann der Prozentsatz erhöht werden. Um die Höhe des zu erwartenden Elterngelds einschätzen zu können, empfiehlt sich der Einsatz eines Elterngeldrechners im Internet oder der Besuch in einer Elterngeldberatungsstelle.

Wenn im gleichen Haushalt neben dem Kind, für das die Eltern Elterngeld beantragen, noch ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder zwei Geschwisterkinder unter 6 Jahren oder ein Geschwisterkind unter 14 Jahren mit einer Behinderung lebt, erhalten diese Familien einen Geschwisterbonus von 10% des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro. Bei Mehrlingsgeburten beträgt der Mehrlingszuschlag 300 Euro monatlich für jedes Mehrlingskind, insgesamt beträgt das Elterngeld also 600 Euro bei Zwillingen, 900 Euro bei Drillingen usw.

Nicht zum Erwerbseinkommen, auf dessen Basis die Höhe des Elterngelds berechnet wird, zählen zum Beispiel Arbeitslosengeld I und II, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten, Stipendien oder BAföG.

Gegenseitige Anrechnung des Elterngelds mit BAföG und Sozialleistungen

BAföG/Wohngeld: Durch das Elterngeld wird die Höhe des BAföGs bzw. Wohngelds in der Regel nicht beeinflusst. Das Elterngeld wird bei BAföG-Empfänger*innen nur als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro bzw. 150 Euro bei ElterngeldPlus überschreitet. Der Mindestbetrag von 300 Euro bzw. 150 Euro ist also bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis erhalten Berechtigte neben BAföG zusätzlich 300 Euro bzw. 150 Euro Elterngeld. Auch die Erhöhungsbeträge bei Mehrlingsgeburten von je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Kinderzuschlag/ALGII/Sozialhilfe: Das Elterngeld wird grundsätzlich vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro, als Einkommen angerechnet.

Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen, die jedoch vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, jedoch höchstens 300 Euro bzw. 150 Euro bei ElterngeldPlus. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht somit zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Antrag:

In Rheinland-Pfalz erhalten Eltern den Antrag nach der Geburt des Kindes in der Ge-

burtsklinik oder bei der Elterngeldstelle ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung. Zusätzlich steht er mit weiteren Informationen auf der Seite des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz zur Verfügung. Dort kann das Elterngeld auch online beantragt werden. Es ist empfehlenswert, den Antrag auf Kindergeld zeitnah nach der Geburt zu stellen, da die Leistungen rückwirkend lediglich für die letzten drei Monate geleistet werden. Für Eltern, deren Erstwohnsitz in Mainz liegt, ist das Amt für Soziale Leistungen verantwortlich für die Antragsbearbeitung. In Hessen sind die Ämter für Versorgung und Soziales für das Elterngeld zuständig.

4.2.2 ElterngeldPlus

Zeitraum der Auszahlung:

Beim ElterngeldPlus wird der Bezug eines Basiselterngeld-Monats auf zwei Monate aufgeteilt, das heißt, dass ElterngeldPlus doppelt so lange, also maximal 28 Monate, bezogen werden kann. Dabei ist die monatliche Rate nur halb so hoch wie beim Basiselterngeld. Der Bezug von ElterngeldPlus ist nicht auf die ersten 14 Lebensmonate des Kindes befristet, allerdings kann das ElterngeldPlus nach dem 14. Lebensmonat nur noch ohne Unterbrechung bezogen werden oder im Wechsel mit dem*der Partner*in.

Arbeiten beide Elternteile parallel mindestens 25 und maximal 30 Stunden (ab 01.09.2021: 24-32 Stunden) die Woche in Teilzeit, kann jeder Elternteil zusätzlich vier Monate ElterngeldPlus als Partnerschaftsbonus beantragen. So kann sich der Auszahlungszeitraum auf 18 Monate pro Elternteil verlängern, wenn beide die gleiche Anzahl an Monaten das ElterngeldPlus in Anspruch nehmen.

Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus beantragen, wenn sie in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten des Kindes 25 bis 30 Stunden (ab 01.09.2021: 24-32 Stunden) pro Woche arbeiten.

Fragen und Antworten zum ElterngeldPlus liefert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familien-leistungen/elterngeld.

Höhe:

Die Berechnung des ElterngeldPlus orientiert sich an der Höhe des normalen Elterngeldes, an deren Berechnung sich nichts ändert. Zugrunde gelegt wird die Höhe des Elterngeldes, das gezahlt würde, wenn der jeweilige Elternteil nicht in der Elternzeit arbeitet. Dieses Basiselterngeld wird dann einfach durch zwei geteilt. Das bedeutet, der Entgeltanspruch aus einem Basiselterngeld-Monat entspricht dem Anspruch aus zwei ElterngeldPlus-Monaten. Auch hier ist eine Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden (ab 01.09.2021: 32 Stunden) in der Woche zulässig.

Stadtverwaltung Mainz – Amt für soziale Leistungen

Ihre jeweilige Sachbearbeiterin finden Sie auf der Seite des Amts für soziale Leistungen
> Dienstleistungen > Elterngeld.

4.3 Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt aktuell

- für das erste und zweite Kind monatlich je 219 Euro
- für das dritte Kind monatlich 225 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich je 250 Euro

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr,
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr,
- für behinderte Kinder in bestimmten Fällen über das 25. Lebensjahr hinaus.

Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die Regelungen für Kinder in Ausbildung. Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Leben die Eltern zusammen, können sie bestimmen, wer das Kindergeld erhalten soll.

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel durch die Familienkassen der Agenturen für Arbeit. Für **Beschäftigte der JGU** bzw. Landesbedienstete erfolgt die Bearbeitung über die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der*des Kindergeldberechtigten. Für die meisten Anspruchsberechtigten ist dies die Familienkasse Rheinland-Pfalz-Saarland in Mainz.

Kindergeld für studierende Mütter und Väter

Es kann sich für Studierende mit Kind, die im Haushalt der Eltern leben, lohnen, den Kindergeldanspruch an die eigenen Eltern abzutreten, z. B. wenn den Großeltern noch für den Elternteil selbst oder für weitere eigene Kinder Kindergeld zusteht.

Familienkasse Rheinland-Pfalz-Saarland (zuständig für Mainz)

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 19, 55130 Mainz

Tel: 0800/45555-30

Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsagentur.de

4.4 BAföG

Das BAföG soll denjenigen helfen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, eigenständig ihr Studium zu finanzieren.

Bekommen Studierende während des Studiums Nachwuchs, ergeben sich deshalb häufig viele Fragen, was die Auswirkungen auf das BAföG betrifft. Die wichtigsten Aspekte rund um BAföG und Kind(er) werden im Folgenden erläutert.

BAföG und Schwangerschaft

In der Schwangerschaft erhöhen sich die Freibeträge, sodass die Höhe des BAföG steigen kann bzw. eine BAföG-Berechtigung vorliegt. Im BAföG ist kein so genannter Mehrbedarf bei Schwangerschaft vorgesehen. Allerdings können alle „bedürftigen Schwangeren“ (auch diejenigen, die kein Arbeitslosengeld II erhalten, weil sie studieren oder nicht BAföG-berechtigt sind) ab der 13. Schwangerschaftswoche einen schwangerschaftsbedingten Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17 Prozent der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II (§ 21 SGB II) beantragen. Zuständig sind hierfür die Agenturen für Arbeit. Weitere Informationen finden Sie im nächsten Kapitel (4.5 Leistungen nach SGB II, ab Seite 32).

Kinderbetreuungszuschlag des BAföG

Für Studierende und Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 150 Euro für jedes Kind. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält. Der jeweils andere Elternteil muss deshalb im Antrag erklären, dass er den Zuschlag nicht bezieht oder beantragt hat und dass er mit der Zahlung an die antragstellende Auszubildende oder den antragstellenden Auszubildenden einverstanden ist. Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Zuschuss gewährt, sodass die BAföG-Schulden sich hierdurch nicht erhöhen.

Überschreitung der Förderungshöchstdauer wegen Kindererziehung

BAföG wird grundsätzlich nur für die Dauer der Regelstudienzeit bezahlt (Urlaubssemester zählen nicht). Das BAföG trägt jedoch der zeitlichen Belastung, der Studierende durch Schwangerschaft und Kindererziehung ausgesetzt sind, Rechnung. Gemäß §15

Abs. 3 Nr. 5 BAföG kann für eine „angemessene Zeit“ Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, solange das Kind keine 14 Jahre alt ist und wenn die Ausbildungsverzögerung ursächlich durch die Schwangerschaft/Erziehung des Kindes verursacht wird. Die Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt, klärt das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall.

Als „angemessen“ werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:

- **für die Schwangerschaft:** ein Semester,
- **bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes:** ein Semester pro Lebensjahr,
- **für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes:** insgesamt ein Semester,
- **für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes:** insgesamt ein Semester,
- **für das 11. bis 14. Lebensjahr des Kindes:** insgesamt ein Semester.

Gut zu wissen ist, dass die Förderung, die über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, vollständig als Zuschuss erfolgt. Die BAföG-Schulden steigen hierdurch also nicht.

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierenden Elternteile verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Beachtet werden muss, dass die Förderungsvergünstigung nach §15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG, auch bei der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder, auf die Dauer von einem Semester beschränkt ist.

BAföG und Unterbrechung des Studiums

Grundsätzlich wird Förderung nur geleistet, solange die Ausbildung bzw. das Studium tatsächlich betrieben werden. Sie wird jedoch auch geleistet, solange Studierende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrem Studium nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der schwangerschaftsbedingten Unterbrechung hinaus (§ 15 Abs. 2a BAföG). Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt. Die geltenden spezifischen Schutzfristen für die elterngerechte Durchführung der Ausbildung (nicht aber für deren Finanzierung) sind durch diese pauschale Fortzahlungsregelung des BAföG im Regelfall voll abgedeckt. Sollten außerhalb der so schon abgedeckten Mutterschutzfristen zusätzliche Unterbrechungserfordernisse wegen Erkrankung bescheinigt werden, lösen diese ggf. eine gesonderte Fortzahlung für ebenfalls bis zu drei Monaten aus.

Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, bei-

spielsweise aufgrund einer Beurlaubung, wird die Förderung eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung ist allerdings die Wiederaufnahme der Förderung möglich. Vor einer Unterbrechung des Studiums sollten Sie in jedem Fall Kontakt mit Ihrem Amt für Ausbildungsförderung aufnehmen.

Solange das Studium unterbrochen ist, haben Studierende möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (hierzu finden Sie weitere Informationen im folgenden Kapitel).

Elterngeld, Kindergeld und Co. und die Anrechnung auf das BAföG

Weder das eigene Kindergeld (falls man jünger als 25 Jahre ist) noch das Kindergeld für eigene Kinder werden auf das BAföG und den Kinderbetreuungszuschlag angerechnet. Das Elterngeld in Höhe von 300 Euro bleibt bei Studierenden, die BAföG beziehen, anrechnungsfrei auf die Ausbildungsförderung.

Amt für Ausbildungsförderung

Besucheradresse:

Bonifaziumsturm A, 4./6. OG

Rhabanusstraße 3, 55118 Mainz

Tel: 06131/39-22420

Fax: 06131/39-23129

bafog@uni-mainz.de

www.bafog.uni-mainz.de

4.5 Leistungen nach dem SGB II

Grundsätzlich haben Studierende kein Recht auf Leistungen nach dem SGB II. Befinden sie sich jedoch wegen Kindererziehung in einem Urlaubssemester, ist es möglich, dass sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) sichert den Lebensunterhalt erwerbsfähiger Personen, soweit sie hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht durch Einkommen oder Vermögen sichern kann. Anspruch auf ALG II können daher auch Personen haben, die mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erzielen. Sozialgeld erhalten hilfebedürftige nicht erwerbsfähige Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem Haushalt leben.

Arbeitslosengeld II

Studierende bekommen bei entsprechend geringem Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft (das sind alle in einem Haushalt lebenden Personen), einen Regelsatz von 389 Euro monatlich und 432 Euro, wenn sie alleinstehend sind, plus Erstattung angemessener Wohnungskosten plus Erstattung von Heizkosten. Das Eltern- bzw. Kindergeld bei unter 25-jährigen wird auf die Höhe der Leistung angerechnet.

Sozialgeld

Kinder einer Bedarfsgemeinschaft haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sofern sie hilfebedürftig sind. Kinder, die jünger als 6 Jahre sind, erhalten als Regelbedarf des Sozialgeldes 250 Euro, von 6 bis einschließlich 13 Jahren 308 Euro, Kinder bzw. Jugendliche im Alter von 14 Jahren bis 17 Jahren erhalten 328 Euro monatlich. Kindergeld wird als Einkommen des Kindes auf die Höhe der Leistung angerechnet.

Mehrbedarf in der Schwangerschaft

Alle bedürftigen Schwangeren (BAföG-Empfänger*innen, Schwangere mit geringem Einkommen) können ab der 13. Schwangerschaftswoche einen schwangerschaftsbedingten Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17 Prozent des Regelbedarfs des ALGs II (§21 SGB II) anmelden. Der Mehrbedarf wird über das Jobcenter beantragt.

Einmalige Leistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Zusätzlich können auf Antrag notwendige Erstausrüstungen für eine Wohnung sowie Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt gewährt werden. Diese einmaligen Leistungen erhalten auch Bedürftige, die sonst keinen Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld haben (§ 23 SGB II). Sie werden in pauschalierter Form, d. h. in Form eines festgelegten Geldbetrages, zur Verfügung gestellt. Sie sind für Gegenstände wie Kinderwagen, Wickelkommode oder Schwangerschaftskleidung gedacht. Der Antrag muss jedoch vor der Anschaffung erfolgen.

Jobcenter Mainz

Besucheradresse:

Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 19, 55130 Mainz

Tel: 06131/8808-0

Fax: 06131/8808-120

jobcenter-mainz@jobcenter-ge.de

www.jobcenter-mz.de

4.6 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag gilt für Alleinerziehende oder Eltern, die ein gewisses Mindesteinkommen besitzen (600 Euro alleine bzw. 900 Euro als Paar), aber trotzdem unter einer gewissen Einkommensgrenze liegen und somit nicht voll für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen können, es mit Bezug des Kindeszuschlags aber könnten. Hier wird ein Kinderzuschlag von maximal 185 Euro monatlich pro Kind gewährt, welcher schriftlich oder online bei der Familienkasse der Arbeitsagentur beantragt werden kann.

Der KiZ-Lotse hilft dabei, schon vor Antragstellung zu prüfen, ob man theoretisch Anspruch auf Kinderzuschlag hat (www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse).

Familienkasse Rheinland-Pfalz-Saarland (zuständig für Mainz)

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 19, 55130 Mainz

Tel: 0800/45555-30

Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsagentur.de

4.7 Bildungspaket

Kinder aus Familien, die ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Folgende Leistungen kommen in Betracht:

- eintägige Ausflüge der Schule oder Kita (kann komplett übernommen werden),
- mehrtägige Klassenfahrten der Schule oder Kita (kann komplett übernommen werden),
- Beförderung von Schüler*innen zur Schule,
- Schulbedarf wie Ranzen, Sportkleidung usw. (150 Euro im Schuljahr),
- angemessene Lernförderung,
- gemeinsames Mittagessen in Schule, Kita oder Hort,
- soziale und kulturelle Aktivitäten in der Gemeinschaft wie Sportverein, Musikschule usw. (15 Euro im Monat).

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen, dort gibt es auch entsprechende Antragsvordrucke.

In Mainz ist das Jobcenter zuständig für Leistungsberechtigte von ALG II und Sozialgeld. Für Empfänger*innen von Wohngeld, Kinderzuschlag und Grundsicherung ist das Amt für soziale Leistungen der Stadt Mainz zuständig.

4.8 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Lebt ein Kind bzw. leben die Kinder bei einem alleinerziehenden Elternteil und die Eltern leben getrennt bzw. sind geschieden, spielt das Thema (Bar-)Unterhalt eine wichtige Rolle.

Unterhalt

Jedes Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt durch seine Eltern. Mütter und Väter können den Unterhalt entweder durch Pflege und Erziehung oder durch Barunterhalt leisten. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil zahlt den Barunterhalt.

Die Höhe des zu leistenden Barunterhalts hängt vor allem ab

- vom aktuellen Einkommen des*der Unterhaltszahlers*-zahlerin,
- vom Alter des Kindes und
- von der Zahl der Personen, denen Unterhalt zusteht.

Der Barunterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen. Richtschnur für die Höhe des Kindesunterhalts ist die Düsseldorfer Tabelle. Der gesetzliche Mindestunterhalt beträgt seit dem 01.01.2021

- für Kinder bis 5 Jahre: 393 Euro
- für Kinder bis 11 Jahre: 451 Euro
- für Kinder bis 17 Jahre: 528 Euro
- für Kinder ab 18 Jahre: 564 Euro

Von diesem Mindestunterhalt kann der barunterhaltspflichtige Elternteil das hälftige Kindergeld abziehen. Die tatsächlich zu leistende Unterhaltszahlung richtet sich nach dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Ab einem Nettoeinkommen von 1901 Euro erhöht sich die Unterhaltszahlung.

Laut Gesetz sind „Verwandte in gerader Linie [...] verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.“ Prinzipiell ist es möglich, dass die Großeltern des Kindes diesem Unterhalt bezahlen müssen, falls sie über entsprechendes Einkommen verfügen und die Eltern den Unterhalt nicht leisten können.

Unterhaltsvorschuss

Kinder, die keinen (regelmäßigen) Barunterhalt bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Diese Leistung ist v. a. hilfreich, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil noch studiert und nicht über das Einkommen verfügt um den Unterhalt zu leisten.

Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig, sodass auch bei ungeklärter Elternschaft Unterhaltsvorschuss beantragt werden kann.

Unterhaltsvorschuss gibt es bis zur Volljährigkeit des Kindes. Hierbei ist das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils unerheblich. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe von der Unterhaltsleistung abgezogen.

Seit dem 01.01.2021 gelten bundesweit folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahre: monatlich bis zu 174 Euro
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahre: monatlich bis zu 232 Euro
- für Kinder unter 18 Jahren: monatlich bis zu 309 Euro

Zuständig für die Antragsbearbeitung sind in der Regel die Jugendämter. Liegt der Wohnsitz des Kindes in Mainz, dann ist der Antrag beim Amt für soziale Leistungen der Stadt Mainz zu stellen.

Stadtverwaltung Mainz – Amt für soziale Leistungen

Stadthaus Kaiserstraße (Lauteren-Flügel), Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz

unterhaltsvorschuss@stadt.mainz.de

4.9 Barbeihilfen, Stipendien und Darlehen

Arbeitsbereich für Soziales des AStA

Unverschuldet in finanzielle Not geratene Studierende der Universität Mainz und des ISSK können beim Arbeitsbereich für Soziales des AStA finanzielle Unterstützung beantragen. Dies kann entweder mit einem zinslosen Darlehen (Rückzahlungsfrist ein Jahr) oder aber mit einem nicht zurückzahlenden Zuschuss geschehen. Zudem kann man einen Zuschuss in Höhe von bis zu 211,48 Euro beantragen, wenn die Einnahmen der letzten drei Monate abzüglich Miete und Krankenversicherung unter der Bemessungsgrundlage liegen (derzeit 322 Euro im Monat, Erhöhung um 161 Euro pro Kind).

Arbeitsbereich für Soziales des AStA

Staudingerweg 21, 55128 Mainz

Tel: 06131/39-24822

soziales@asta.uni-mainz.de

www.asta-jgu.de

Studierendenwerk

Das Studierendenwerk unterstützt Studierende in finanziellen Notsituationen u. a. durch Freitische, den Barbeihilfefonds, die Gewährung von Darlehen und Beratung.

- **Barbeihilfen:** Für Studierende, die sich aktuell in einer finanziellen Notlage befinden, welche die Fortführung ihres Studiums gefährdet. Die Beihilfe wird als Zuschuss gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden. In der Regel wird ein Zuschuss von 850 Euro (plus 150 Euro pro Kind) gewährt, die genaue Höhe richtet sich aber nach den vorhandenen Mitteln. Die Beihilfe kann in der Regel nur einmal pro Semester in Anspruch genommen werden.
- **Soforthilfe:** Der Fonds für Soforthilfe dient als Unterstützung für Studierende, die sich in einer akuten und dringenden finanziellen Notlage befinden, die einer unverzüglichen Hilfe bedarf.
- **Freitische:** Bei den Freitischen handelt es sich um Gutscheine für die Mensen und Cafeterien des Studierendenwerks. Gewährt wird in der Regel eine Geldzuwendung, die so bemessen ist, dass der Mittagstisch für einen Monat finanziert werden kann. Der Freitisch wird in der Regel nur einmal pro Semester gewährt. Voraussetzung für den Erhalt eines Freitisches ist, dass sich die Studierenden in einer aktuell schwierigen finanziellen Situation befinden.
- **Darlehenskasse „Stiftung Notgemeinschaft Studiendank“:** Die Stiftung Notgemeinschaft Studiendank ist eine Darlehenskasse, die für die Vergabe zinsloser Darlehen zur Verfügung steht. Zielsetzung ist es, Studierenden der vom Studierendenwerk Mainz betreuten Hochschulen, denen keine oder zeitweilig nicht ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, Darlehen bis maximal 3.000 Euro zu gewähren, um sie damit in die Lage zu versetzen, ihr Studium fortzuführen. Das Darlehen muss innerhalb von zwei Jahren zurückgezahlt werden.
- **Darlehenskasse des Studierendenwerks Mainz:** Diese Darlehen bis maximal 1.500 Euro werden nur Studierenden gewährt, die in einen finanziellen Engpass geraten und dadurch an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres Studiums gehindert werden. Das zinsfreie Darlehen muss innerhalb von zwei Jahren zurückgezahlt werden.
- **Darlehenskasse für Studierende in Rheinland-Pfalz:** Die Darlehenskasse dient ausschließlich zur Finanzierung der mit dem Studienabschluss unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben des*der Darlehensnehmer*in, zu denen auch die Kosten der Lebenshaltung gehören. Die Höchstsumme für ein Examensabschlusdarlehen beträgt 1.800 Euro. Das Darlehen wird frühestens ein Jahr vor Beginn des letzten Examensabschnitts gewährt. Zwei Monate nach dem Examen wird das Darlehen in monatlichen Teilbeträgen zur Rückzahlung fällig und ab dem Zeitpunkt zu 3% p. a. verzinst.

Soziale Dienste des Studierendenwerks Mainz

Ansprechpartnerinnen:

Monika Schreiber (Zuschusskasse)

SB II (Raum 02-313)

Tel: 06131/39-24732

schreiber@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/sozialesberatung/soziale-unterstuetzung

Alexandra Junga (Darlehenskasse)

SB II (Raum 02-323)

Tel: 06131/39-24927

junga@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/sozialesberatung/finanzielle-beratung

Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft Schwangeren in Notlagen und erleichtert ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft. Die erhaltenen Mittel werden nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

Eine Notlage liegt vor, wenn ihre Einkünfte den finanziellen Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht decken und andere staatliche Leistungen nicht rechtzeitig oder ausreichend zur Verfügung stehen.

Das für die Auszahlung notwendige Antrags- und Bewilligungsverfahren wird ausschließlich von den vor Ort tätigen Schwangeren- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durchgeführt, zum Beispiel bei Pro Familia, Caritas und Diakonie.

Weitere Informationen

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Landesstiftung „Familie in Not-Rheinland-Pfalz“

Die Landesstiftung erfüllt zwei Aufgaben: Sie verwaltet die Mittel aus der Bundesstiftung Mutter und Kind, die laut Bevölkerungsschlüssel an die Bundesländer verteilt werden und verfügt darüber hinaus über eigenes Stiftungskapital.

Es gibt besondere Notsituationen, in denen die allgemein zur Verfügung stehenden

Hilfen nicht ausreichen. In solchen Fällen kann eventuell die Stiftung Familie in Not weiterhelfen. Aus den Erträgen ihres vom Land Rheinland-Pfalz bereitgestellten Stiftingskapitals verfügt sie jährlich über Mittel, um im Einzelfall in außergewöhnlichen Notlagen schnell und unbürokratisch eine finanzielle Hilfe zu gewähren.

Voraussetzung ist, dass die erforderliche Hilfe von anderen Leistungsträgern nicht gegeben werden kann oder dass diese Hilfe nicht ausreicht. Das heißt, eine Unterstützung durch die Stiftung kommt nur in Betracht, wenn nachweislich alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Dies muss in dem Hilfeantrag von der einzuschaltenden Beratungsstelle oder Behörde dargelegt werden.

Anträge von Hilfsbedürftigen können über die sozialen Beratungsstellen bei den Stiftungen gestellt und auch über die örtlichen Jugend- und Sozialämter eingereicht werden.

4.10 Studienkredite

Studienkredite sind eine weitere Möglichkeit das Studium zu finanzieren, gerade in der Abschlussphase. Diese Kredite haben relativ niedrige Zinsen und die Rückzahlung ist meist flexibel. Die Entscheidung muss jedoch gut durchdacht werden, denn die Schulden und Zinsen müssen nach Studienende abbezahlt werden.

Der CHE hat einen Studienkredit-Test durchgeführt. Die Ergebnisse und viele Faktoren, die bei der Auswahl des Kredits berücksichtigt werden müssen, wurden sehr detailliert veröffentlicht. Den aktuellen Link zu diesem Dokument finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik "Finanzen für Studierende" unter "Darlehen und Studienkredite" (www.familienservice.uni-mainz.de/darlehen-und-studienkredite).

Es lassen sich grob diese beiden Typen an Studienkrediten unterscheiden:

- **Studienkredit zur allgemeinen Studienfinanzierung:** Diese können für die gesamte Dauer des Studiums in Anspruch genommen werden und sollen die Lebenshaltungskosten finanzieren. Die meisten Banken (Sparkassen, Volksbanken, Privatbanken etc.) bieten inzwischen solche Kredite an.

Der bekannteste Studienkredit ist der **KfW-Studienkredit:** Die KfW Bankengruppe bietet einen Studienkredit für die Finanzierung des Studiums an, mit dem bis zu 14 Semester lang die Lebenshaltungskosten finanziert werden können. Die monatlichen Beträge liegen zwischen 100 und 650 Euro. Die Rückzahlung beginnt 6 bis 23 Monate nach der letzten Auszahlung. Zu Beginn der Finanzierung dürfen Studierende höchstens 34 Jahre alt sein.

- **Abschlussfinanzierungskredite:** Diese sollen insbesondere dazu dienen, kurz vor dem Abschluss stehenden Studierenden für eine begrenzte Zeit finanzielle Unterstützung zu gewähren. Sie zeichnen sich durch besonders günstige Zinssätze

aus, teilweise sind diese sogar zinsfrei.

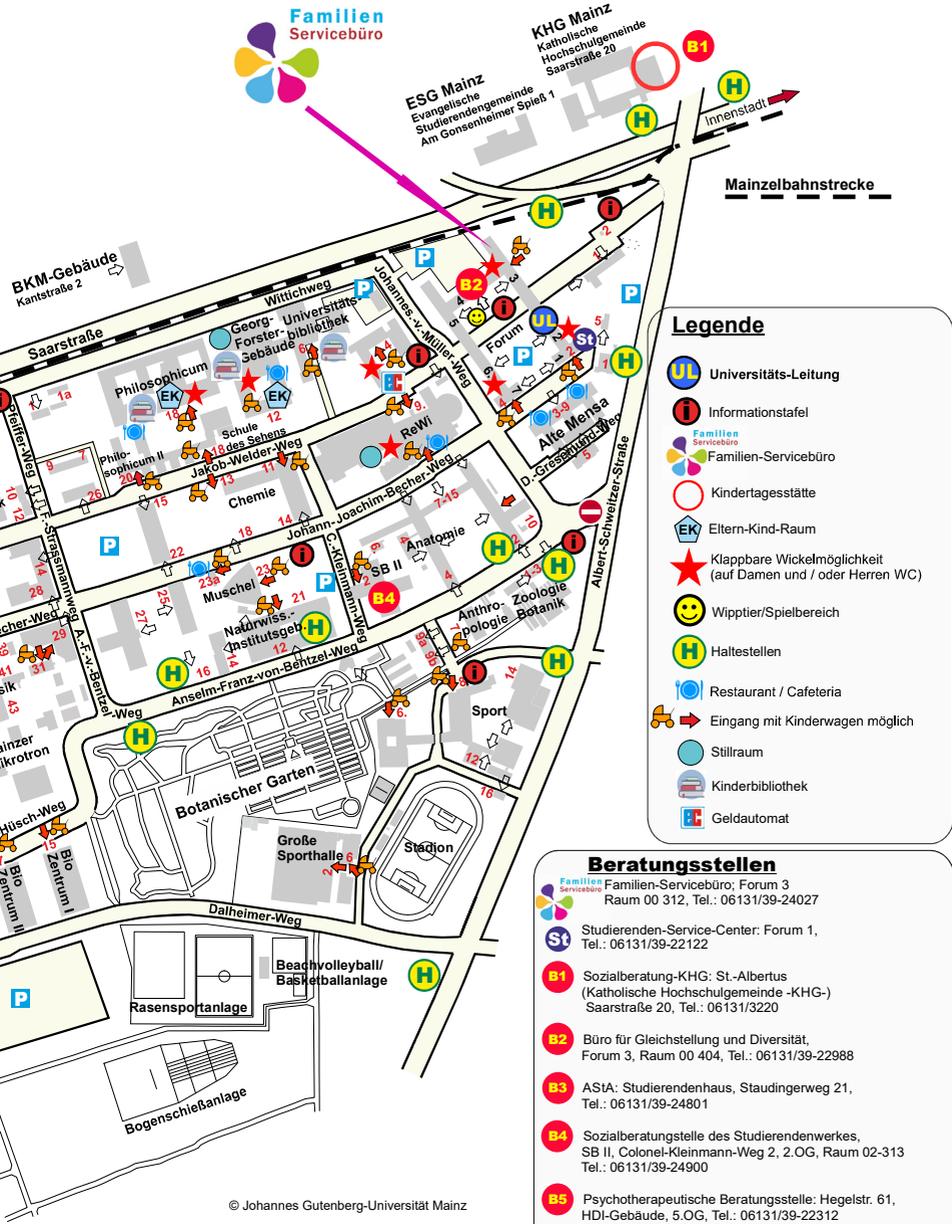
KfW-Bildungskredit: Der KfW-Bildungskredit ist speziell für die Schlussphase der Ausbildung oder für Praktika sowie für Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudien gedacht. Er finanziert mit monatlich 100, 200 oder 300 Euro einen Teil der Kosten der Studierenden an einer BAföG-anerkannten Ausbildungsstätte für bis zu 24 Monate. Voraussetzung für den Bildungskredit ist, dass man mindestens volljährig und höchstens 36 Jahre alt ist.



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ



100 m



© Johannes Gutenberg-Universität Mainz

10/2020

Legende

- Universitäts-Leitung
- Informationstafel
- Familien-Servicebüro
- Kindertagesstätte
- Eltern-Kind-Raum
- Klappbare Wickelmöglichkeit (auf Damen und / oder Herren WC)
- Wipptier/Spielbereich
- Haltestellen
- Restaurant / Cafeteria
- Eingang mit Kinderwagen möglich
- Stillraum
- Kinderbibliothek
- Geldautomat

Beratungsstellen

- Familien-Servicebüro; Forum 3, Raum 00 312, Tel.: 06131/39-24027
- Studierenden-Service-Center; Forum 1, Tel.: 06131/39-22122
- Sozialberatung-KHG: St.-Albertus (Katholische Hochschulgemeinde -KHG-) Saarstraße 20, Tel.: 06131/3220
- Büro für Gleichstellung und Diversität, Forum 3, Raum 00 404, Tel.: 06131/39-22988
- AStA: Studierendenhaus, Staudingerweg 21, Tel.: 06131/39-24801
- Sozialberatungstelle des Studierendenwerkes, SB II, Colonel-Kleinmann-Weg 2, 2.OG, Raum 02-313, Tel.: 06131/39-24900
- Psychotherapeutische Beratungsstelle: Hegelstr. 61, HDI-Gebäude, 5.OG, Tel.: 06131/39-22312
- BAföG-Amt, Rhabanusstr.3, Bonifaziumturm A, 4.OG, Tel.: 06131/39-23129

5 Kinderbetreuungseinrichtungen

An der Universität Mainz und in ihrem Umfeld gibt es zahlreiche Möglichkeiten der Kinderbetreuung. Das Angebot reicht von der Kinderkrippe (bis 3 Jahre) bis zum Kindergarten (3 bis 6 Jahre). Zu unterscheiden ist auch zwischen Ganztags- und Halbtagsbetreuung und zwischen städtischen, kirchlichen und privaten Trägern.

5.1 Kinderbetreuungseinrichtungen auf dem Campus und im Umfeld

Vorbemerkung: Die Platzvergabe der Kindertagesstätten Campulino, Sprösslinge und der städtischen Kita auf dem Universitätsgelände erfolgt über ein Auswahlgremium.

Die Anmeldung des Kindes erfolgt in Form eines Aufnahmeantrags, auf dem Sie sich für eine Auswahl oder aber auch für alle Kitas bewerben können. Die Aufnahmekriterien stehen im folgenden Text unter der jeweiligen Kita. Der Antrag für die Kindertagesstätten Campulino und Sprösslinge wird vom Studierendenwerk bearbeitet, die Anträge für die städtische Kita bearbeitet das Familien-Servicebüro. Details hierzu finden Sie auf dem Antragsformular oder auf unserer Homepage:

www.familien-service.uni-mainz.de/betreuungseinrichtungen-auf-dem-campus

Städtische Kindertagesstätte auf dem Campus

Die städtische Kindertagesstätte auf dem Campus steht dem Nachwuchs der Beschäftigten der JGU offen. Alle Plätze sind für eine Ganztagsbetreuung vorgesehen.

Die Einrichtung besteht aus zwei Bereichen, der Krippe und dem Kindergarten. Die Krippe wird derzeit von Kindern im Alter von 8 Wochen bis zu 2 Jahren besucht. Den Kindergarten besuchen die Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt. Im letzten Kindergartenjahr erhalten die angehenden Schulkinder, die „Wackelzähne“, eine besondere Vorschulförderung.

Ein vertrauensvolles Miteinander zwischen Eltern und dem Fachpersonal ist die Grundlage der pädagogischen Arbeit. Um den Eltern Rückmeldungen über den Entwicklungsverlauf ihres Kindes geben zu können, werden einmal im Jahr und zu besonderen Anlässen Eltern- und Informationsgespräche angeboten. Eine vierwöchige Eingewöhnungszeit zusammen mit einem Elternteil ist im Krippenbereich obligatorisch.

Es wird empfohlen, zeitnah zu einer möglichen Aufnahme die Einrichtung zu besuchen. Die Termine zur Besichtigung werden immer rechtzeitig auf der Homepage der Kita sowie der Website des Familien-Servicebüros unter der Rubrik „Infos und Termine“ veröffentlicht.

Städtische Kindertagesstätte auf dem Universitätsgelände

Leitung: Silvana Schirmer

Wittichweg 33, 55128 Mainz

Tel: 06131/39-27450 (Kindergarten)

Tel: 06131/39-27455 (Krippe)

Fax: 06131/39-27451

kita.unigelaende@stadt.mainz.de

www.kita.uni-mainz.de

Campulino

Die ganztägige Kindertagesstätte „Campulino“ des Studierendenwerks Mainz wurde im Oktober 2011 auf dem Gelände des Neubaus der Hochschule Mainz eröffnet. Studierende der JGU können ihre Kinder dort anmelden.

Voraussetzung für eine Anmeldung ist, dass mindestens ein Elternteil entweder an Universität oder Hochschule als Studierende*r eingeschrieben ist oder bei einem der Kooperationspartner*innen (Hochschule Mainz, Max-Planck-Institut für Chemie und für Polymerforschung, Institut für Molekulare Biologie) arbeitet. Insgesamt stehen Plätze für Kinder im Alter von wenigen Monaten bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Vorhanden sind sechs Gruppen – von der Krippengruppe über altersgemischte Gruppen bis hin zur regulären Kindergartengruppe.

In den ersten vier Wochen begleiten die Eltern ihre Kinder, um ihnen eine schrittweise Eingewöhnung in das Umfeld der Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Kindertagesstätte Campulino

Leitung: Michaela Moch

Lucy-Hillebrand-Straße 2a, 55128 Mainz

Tel: 06131/39-37374

Fax: 06131/39-24907

kita.campulino@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/studieren-mit-kind/kindertagesstaetten/campulino

Kindertagesstätte Sprösslinge

Die Montessori-Kindertagesstätte „Sprösslinge“ liegt am Feldrand in unmittelbarer Nähe zur JGU. Die Kita bietet auf einer ebenerdigen Etage Platz für 90 Kinder im

Alter von 1-6 Jahren, wobei es vier Krippen (1-3 Jahre) und zwei Kindergartengruppen (3-6 Jahre) gibt.

Voraussetzung für eine Anmeldung ist, dass mindestens ein Elternteil entweder an Universität oder Hochschule als Studierende*r eingeschrieben ist oder bei einem der Kooperationspartner*innen (Hochschule Mainz, Max-Planck-Institut für Chemie und für Polymerforschung, Institut für Molekulare Biologie) arbeitet.

Kindertagesstätte Sprösslinge

Leitung: Dr. Nadine Zimmer

Dahlheimer Weg 1b, 55128 Mainz

Tel: 06131/39-24890

Fax: 06131/39-24891

kita.sproesslinge@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/studieren-mit-kind/kindertagesstaetten/sproesslinge

Elterninitiative Burg UniBunt

Das Studierendenwerk Mainz hat neben den eigenen Betreuungsangeboten 5 Belegplätze für Kinder von 2 bis 6 Jahren in der Elterninitiative Burg UniBunt. Dieses Angebot gilt nur für Studierende, die in Mainz wohnen.

Elterninitiative Burg UniBunt e. V.

An der Oberbrücke 18, 55124 Mainz

Tel: 06131/41140

Mail: info@burg-unibunt.de

www.kita-unibunt.de

Kinderkrippe „Sausewind“ der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG)

Die Kinderkrippe ist eine Elterninitiative in Trägerschaft der KHG. Hier werden Kinder im Alter zwischen 6 Monaten und 3 Jahren betreut. Kinder aller Nationalitäten, Religionen und Konfessionen sind herzlich willkommen. Aktive Elternmitarbeit und -bestimmung hat direkten Einfluss auf die konzeptionellen Rahmenbedingungen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Immatrikulation mindestens eines Elternteils an der JGU. Die Anmeldung erfolgt über die KHG.

Kinderkrippe „Sausewind“ der KHG

Kommissarische Leitung: Maria Aufleger, Carolin Geiger

Saarstr. 20, 55122 Mainz

Tel: 06131/322120

Mail: kinderkrippe.sausewind@bistum-mainz.de

www.khg-mainz.de/leben/kinderkrippe

5.2 Kinderbetreuungseinrichtungen der Universitätsmedizin Mainz

Beschäftigten der Universitätsmedizin Mainz stehen unterschiedliche Betreuungseinrichtungen zur Verfügung. Gezielte Anfragen zu Kinderbetreuungsplätzen richten Sie bitte direkt an die entsprechenden Einrichtungen.

Bitte beachten Sie, dass die Vergabe der Krippenplätze ausschließlich über die bei der jeweiligen Einrichtung genannte Kontaktperson erfolgt:

- **Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren:** Kinderkrippe Unimediminis
- **Kinder im Alter von 2 bis 10 Jahren:** Kinderhaus Villa Nees
- **Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren:** Kindertagesstätte Mainz-Zahlbach

Kinderhaus Villa Nees (Universitätsmedizin Mainz)

Der Kindergarten der „Freunde der Universität Mainz“ steht allen Kindern von Beschäftigten der Universitätsmedizin Mainz offen. Bedingung ist, dass Erziehungsberechtigte in einem nicht ruhenden Arbeitsverhältnis mit dem Universitätsklinikum stehen.

Im Kinderhaus gibt es zwei altersgemischte Gruppen als geöffnete Kindergarten-Gruppe mit Ganztagsplätzen für Kinder im Alter von 2-6 Jahren (die Spatzen und Bären). Außerdem gibt es eine altersgemischte Gruppe mit einer großen Altersmischung mit Ganztagsplätzen, für Kinder im Alter von 4 bis ca. 10 Jahren, davon in der Regel zehn Hortkinder (die Löwenzähne).

Kinderhaus Villa Nees

Leitung: Larissa Hofmann

Am Pulverturm 1, 55131 Mainz

Tel: 06131/17-9570

Fax: 06131/17-9581

info@kinderhaus-villanees.de

www.kinderhaus-villanees.de

Kinderkrippe Unimediminis

Die Einrichtung wurde im Juni 2010 auf dem Gelände der Universitätsmedizin neu eröffnet. Es werden Kinder von Beschäftigten der Universitätsmedizin im Alter zwischen 9 Wochen und 3 Jahren betreut. Die Öffnungszeiten sind an die Schichtdienstzeiten der Universitätsmedizin Mainz zugeschnitten.

Kinderkrippe Unimediminis

Leitung: Andrea Löbert

Gebäude 204 EG 0.002

Tel: 06131/17-8150

Fax: 06131/17-8152

unimediminis@unimedizin-mainz.de

www.unimedizin-mainz.de/unimediminis/uebersicht.html

Städtische Kindertagesstätte Mainz-Zahlbach

Auch diese städtische Kinderbetreuungseinrichtung dient der Unterbringung von Kindern, bei denen mindestens ein Elternteil an der Universitätsmedizin Mainz beschäftigt ist. Sollten darüber hinaus noch freie Plätze vorhanden sein, können auch Kinder aus dem Stadtteil Bretzenheim bzw. der Universität angemeldet werden. Betreut werden hier Kinder von 0 Jahren bis zum Ende ihrer Grundschulzeit, die Einrichtung besteht also aus Krippe, Kindergarten und Hort.

Städtische Kindertagesstätte Mainz-Zahlbach

Leitung: Stephanie Gleich-Busch

Am Fort Hauptstein, 55122 Mainz

Tel: 06131/12-3089

kita.zahlbach@stadt.mainz.de

WIGWAM 1994 - Kinderbetreuungsbörse

Um weitere Betreuungsmöglichkeiten für junge Kinder von Beschäftigten zu schaffen, ist die Universitätsmedizin im April 2019 eine Kooperation mit der Betreuungsbörse WIGWAM 1994 eingegangen.

Seit 1994 hat sich unter dem Dach der Solidargemeinschaft „WIGWAM 1994“ ein Kindertagespflege-Netzwerk für Eltern und Pädagog*innen entwickelt, die sich von

der klassischen Institution Kita verabschiedet haben, um Erziehungspartnerschaften zum Wohle der Kinder und einer entspannten Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leben.

Derzeit stehen 15 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Monaten von Bediensteten der Unimedizin Mainz zur Verfügung.

WIGWAM 1994 - Kinderbetreuungs Börse

Ansprechpartnerin: Susanne Rowley

Kapitän-Lorenz-Ufer 20, 55583 Bad-Kreuznach

Tel: 06708/660636

info@wigwam.de

www.kinderbetreuungsboerse.de

5.3 Weitere Kinderbetreuungseinrichtungen im Stadtgebiet Mainz

Falls in den oben genannten Einrichtungen kein Platz gefunden wird, stehen noch weitere Kindertagesstätten und Einrichtungen der Stadt Mainz zur Verfügung, die in den kommenden Jahren ausgebaut werden sollen. Sowohl über den Kita-Server Rheinland-Pfalz als auch auf den Seiten der Stadt Mainz kann nach Einrichtungen recherchiert werden.

Für die Anmeldung in einer oder mehreren Kitas reicht ein Antrag über das Amt für Jugend und Familie, die Plätze werden dort zentral vergeben. Es empfiehlt sich, den Antrag ca. 1 Jahr vor der geplanten Aufnahme zu stellen.

Stadtverwaltung Mainz – Amt für Jugend und Familie

Stadthaus Kaiserstraße (Lauteren-Flügel), Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz

Tel: 06131/12-2753, -2754

Fax: 06131/12-3568

jugendamt@stadt.mainz.de

www.mainz.de/vv/oe/amt-fuer-jugend-und-familie.php

Kita-Server Rheinland-Pfalz

<http://kita.rlp.de/>

6 Einzelbetreuung

Die bekannteste und verbreitetste Form der Einzelbetreuung sind Tagespflegepersonen (Tagesmütter bzw. Tagesväter). Daneben gibt es noch Betreuungspersonen im Haushalt der Eltern (früher „Kinderfrauen“ genannt). Unter beiden Betreuungsformen versteht man Tagespflege, wofür Tagespflegegeld beim Jugendamt beantragt werden kann. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit ein Au-Pair zu beschäftigen. Die wichtigsten Infos zu den einzelnen Betreuungsformen finden Sie im Folgenden:

Tagespflegepersonen

Eine Tagespflegeperson betreut mehrere Kinder (bis zu fünf) im eigenen Haushalt. Diese Form der Betreuung ist sehr individuell und flexibel, da die Betreuungszeiten mit der Tagespflegeperson abgesprochen werden können. Gerade für sehr kleine Kinder ist diese familienähnliche Betreuung in der kleinen Gruppe häufig gut geeignet. Seit dem 01.08.2015 haben alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Auf Antrag kann eine Förderung zusätzlich zu dem von den Eltern zu zahlenden Eigenanteil durch das Jugendamt bewilligt werden (4,90 Euro/Stunde bei fachlich zertifizierten Tagespflegepersonen). Um öffentlich gefördert zu werden, müssen mindestens zwei Tage und mindestens 10 Stunden pro Woche für die Betreuung in Anspruch genommen werden. Seit August 2020 ist das bereits im Jahr 2016 als Modell eingeführte Projekt „ChIK - Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ fester Bestandteil der Mainzer Kindertagespflege. Das Projekt bietet Eltern die Möglichkeit, sich auf einen der im Rahmen von ChIK zur Verfügung gestellten Belegplätze zu bewerben. Diese bieten Eltern eine Betreuung durch eine Tagespflegeperson zu denselben finanziellen Bedingungen wie in einer Kindertagesstätte an, d. h. ohne private Zuzahlungen an die Tagespflegepersonen. Die Vermittlung erfolgt über das Amt für Jugend und Soziales.

Falls Sie weitere Fragen haben, berät Sie das Jugendamt gerne (Kontaktdaten unter Kapitel 6.1. Projekt „Kinderbetreuung Mainz“, Seite 51).

Anbieter/Vermittlung: Projekt „Kinderbetreuung Mainz“ (Seite 51), Kinderschirmprojekt VAMV (Seite 51), Kinderbetreuungs Börse WIGWAM 1994 (Seite 52).

Betreuungspersonen im Haushalt der Eltern

Wird das Kind bzw. werden die Kinder im Haushalt der Eltern betreut, so wird von der Beschäftigung einer Betreuungsperson im Haushalt der Eltern (BHE) gesprochen. BHEs sind den Eltern weisungsgebunden, brauchen keine Pflegeerlaubnis und sind deswegen nicht zur Qualifizierung verpflichtet. Eltern erhalten aber nur einen öffentlichen

Zuschuss in Form des Tagespflegegelds, wenn die Eignung als BHE festgestellt wurde (4,90 Euro/Stunde mit Qualifizierung bzw. 3,50 Euro/Stunde ohne Qualifizierung). Um öffentlich gefördert zu werden, müssen mindestens zwei Tage und mindestens 10 Stunden pro Woche für die Betreuung in Anspruch genommen und der Mindestlohn gezahlt werden.

Eine BHE ist im Gegensatz zu einer Tagespflegeperson sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Eltern sind hierbei die Arbeitgeber*innen und müssen auch in Ausfallzeiten der BHE den Lohn weiterhin zahlen. Auf der Website der Minijob-Zentrale gibt es einen guten Überblick, was Privathaushalte als Arbeitgeber beachten müssen:

www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/node.html.

In der Tagespflegebörse des Projekts „Kinderbetreuung Mainz“ (Seite 51) können Sie eine BHE im Raum Mainz suchen, hier gibt es auch weitere Informationen zu dieser Betreuungsform.

Au-Pair

Ein Au-Pair zu beschäftigen ist eine besondere Form der Kinderbetreuung. Au-Pairs sind junge Menschen aus dem Ausland, die als Gegenleistung für eine begrenzte Mitwirkung an den laufenden familiären Aufgaben (Kinderbetreuung, leichte Haushaltsarbeiten) in Familien aufgenommen werden, um insbesondere ihre Sprachkenntnisse zu verbessern, ein anderes Land kennenzulernen und ihre interkulturellen Kompetenzen zu erweitern. Ein Au-Pair bleibt mindestens sechs und maximal 12 Monate in der Familie.

Anfallende Kosten sind neben freier Kost und Logis ein monatliches Taschengeld (zurzeit mindestens 260 Euro monatlich), Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten zum nächstgelegenen Deutschkurs sowie eine Bezuschussung desselben in Höhe von 50 Euro pro Monat. Außerdem werden in der Regel ein Monatsticket für den öffentlichen Nahverkehr zur Verfügung gestellt sowie alle Kosten, die durch Behörden anfallen, übernommen. Evtl. erhebt auch die Agentur eine Vermittlungsgebühr. Diese Ausgaben sind teilweise steuerlich absetzbar. Au-Pairs dürfen maximal 30 Stunden in der Woche arbeiten. Die Reisekosten tragen die Au-Pairs. Größtes Hindernis ist zumeist, dass dem Au-Pair ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt werden muss. In der Zeitplanung sollte mit eingerechnet werden, dass ein Visum beantragt werden muss, wenn das Au-Pair nicht aus der EU kommt.

Unter www.au-pair-agenturen.de finden Sie weitere Informationen und können eine Vermittlungsagentur suchen. Weitere Auskünfte erteilt die Agentur für Arbeit.

6.1 Projekt „Kinderbetreuung Mainz“

„Kinderbetreuung Mainz“ ist ein gemeinsames Projekt der Katholischen Familienbildungsstätte Mainz und dem Amt für Jugend und Familien der Stadt Mainz, Abteilung Kindertagesstätten.

Eltern finden auf der Seite www.kinderbetreuungmainz.de über die Tagespflegebörse eine Tagespflegeperson oder BHE. Hier können Tagespflegepersonen und BHEs ihren Dienst anbieten.

Außerdem gibt es Informationen über weitere Arten der Kinderbetreuung (Spielkreise, Babysitter, Ferienbetreuung, Kinderbetreuung im Notfall, Kindertagesstätten, Elterninitiativen) und aktuelle Entwicklungen zum Beispiel in der Gesetzgebung.

Homepage: www.kinderbetreuungmainz.de (mit Tagespflegebörse)

Katholische Familienbildungsstätte (Vermittlung, Beratung etc.)

Rochusstraße 9, 55116 Mainz

Tel: 06131/253294

fbs.mainz@bistum-mainz.de

www.familienbildung-mainz.de

Amt für Jugend und Familie

Bonifazius-Turm A, Rhabanusstr. 3, 55118 Mainz

https://mainz.de/vv/produkte/jugend_und_familie/kindertagespflege-beratung.php#SP-tabs-contact:1

6.2 Kinderschirm des VAMV

Der rheinland-pfälzische Landesverband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) vermittelt Tagespflege in der häuslichen Umgebung des Kindes – nicht nur für Alleinerziehende, sondern für alle Eltern und Kinder in Mainz. Die Tagespflegepersonen sind zum einen Studierende aus pädagogischen Fächern, zum anderen ältere Frauen, die meist schon erwachsene Kinder haben und eine sinnvolle Tätigkeit übernehmen möchten. Alle Betreuer*innen werden vom Kinderschirmprojekt fachlich begleitet und weitergebildet. Neben der Tagespflege bietet der Kinderschirm auch Kinderbetreuung im Notfall in der häuslichen Umgebung des Kindes an.

Beide Tagespflegeformen können durch das Jugendamt bezuschusst werden. Die Vermittlungstätigkeit durch den VAMV ist kostenlos.

Kinderschirm des Landesverbands Rheinland-Pfalz Alleinerziehender Mütter und Väter

Ansprechpartnerin: Miriam Knoll

Kaiserstraße 29, 55116 Mainz

Tel: 06131/616634, -7

kinderschirm@vamv-rlp.de

www.vamv-rlp.de/de/servicezentrum-fuer-alleinerziehende/kinderschirm.htm

6.3 Kinderbetreuungs Börse WIGWAM 1994

Die Kinderbetreuungs Börse WIGWAM 1994 unterhält ein großes Netz mit Tages- und Notfamilien im Raum Rheinhessen, Mainz, Wiesbaden und Main-Taunus-Kreis bis Frankfurt.

Die Betreuungs Börse vermittelt seit 1994 Kinderbetreuung für Eltern, Alleinerziehende, öffentliche Einrichtungen und Jugendämter rund um die Uhr. Das Betreuungsangebot richtet sich an alle Altersgruppen zwischen 0 und 14 Jahren. Bei Bedarf beginnt die Betreuung und Beratung der Eltern bereits in der Schwangerschaft und endet erst dann, wenn die Kinder keine Betreuung mehr benötigen. Der Betreuungspool umfasst momentan ca. 600 Plätze in zwei Wigwams.

Die Betreuung durch Wigwam ist umfassend, es wird sehr darauf geachtet, den Bedürfnissen der Familien gerecht zu werden. Mehr Informationen, u. a. zu den Kosten, erteilt Susanne Rowley.

Kinderbetreuungs Börse WIGWAM 1994

Ansprechpartnerin: Susanne Rowley

Kapitän-Lorenz-Ufer 20, 55583 Bad Kreuznach

Tel: 06708/660636

info@wigwam.de

www.kinderbetreuungsboerse.de

7 Betreuung in Ausnahmesituationen

7.1 Übergangsbetreuung

Was tun, wenn das Semester ab Oktober beginnt, der Kitaplatz für das Kind aber erst im Dezember startet? Oder der neue Arbeitsplatz im Juni angetreten wird, das Kindergartenjahr allerdings erst im August beginnt? Häufig standen wir in der Vergangenheit vor der Frage: Wie kann die Betreuung des Kindes in den Fällen gesichert werden, in denen die Notfallbetreuung nicht ausreicht? Daher haben wir für solche „regelmäßigen Übergangsfälle“ als Ergänzung zu den Kindertagesstätten und der Notfallbetreuung die Übergangsbetreuung als Betreuungsangebot entwickelt.

Hier können Kinder ab wenigen Monaten bis 12 Jahren bei Vollverpflegung durch pädagogische Fachkräfte betreut werden. Die Betreuungszeiten können flexibel abgestimmt werden, wobei die Eltern sich hier für mindestens einen Monat festlegen. Es sind maximal drei Betreuungstage pro Woche möglich, in den rheinland-pfälzischen Sommerferien kann die Betreuung auf fünf Tage pro Woche über einen Zeitraum von höchstens vier Wochen ausgeweitet werden. Der Eigenbeitrag der Inanspruchnahme der Übergangsbetreuung beträgt pauschal pro Tag für Studierende 15 Euro, für Beschäftigte 25 Euro.

Die Kinder werden in der Kinderbetreuungseinrichtung 3K der pme-Familienservice GmbH betreut, in der auch die Notfallbetreuung stattfindet. Wenn Sie die Übergangsbetreuung nutzen möchten, schauen Sie sich die Einrichtung gemeinsam mit Ihrem Kind an den regelmäßig stattfindenden Schnuppertagen an. Melden Sie sich bitte per E-Mail (mainz@familienservice.de) mit dem Betreff „Übergangsbetreuung“ zum Schnuppertag an.

Die Bewerbung auf einen Platz in der Übergangsbetreuung erfolgt über das Familien-Servicebüro.

Weitere Informationen zur Übergangsbetreuung sowie die Anmeldeunterlagen und Richtlinien finden Sie unter: www.familienservice.uni-mainz.de/uebergangsbetreuung

Familien-Servicebüro der JGU

Stefanie Schmidberger (Leitung), Ina Weckop

Forum universitatis 3, Raum 00-312

Tel: 06131/39-24027

familien-servicebuero@uni-mainz.de

www.familienservice.uni-mainz.de

Sprechstunde: Di 13.00 – 16.30 Uhr und nach Vereinbarung

7.2 Notfallbetreuung über die Universität

Die Tagesmutter ist krank oder die Klausur geht über die üblichen Betreuungszeiten hinaus. Es gibt Situationen, in denen trotz bester Organisation der Kinderbetreuung Betreuungsengpässe entstehen und Eltern kurzfristig eine zuverlässige Betreuung für ihr Kind bzw. ihre Kinder benötigen. Aus diesem Grund ermöglicht die JGU ihren studierenden und beschäftigten Eltern die Nutzung der Back-up-Einrichtungen der pme Familienservice GmbH.

Hier können Kinder im Alter von 8 Wochen bis einschließlich 12 Jahren kurzfristig stunden- oder tageweise betreut werden, auch abends und an Wochenenden. Die Kosten für die Notfall- und Ausnahmebetreuung übernimmt die Universität Mainz. Es steht ein Kontingent von drei Betreuungstagen pro Kind/pro Jahr zur Verfügung. Deswegen können mit diesem Angebot keine Ferienzeiten anderer Betreuungseinrichtungen überbrückt werden.

Wenn Sie die Back-up Einrichtung nutzen möchten, wenden Sie sich einfach an die kostenlose Hotline, die täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar ist. Anmeldungen zur Notfallbetreuung müssen bis spätestens am Vorabend bei der Hotline eingegangen sein.

Hotline 0800/80 100 70 80

Wenn Sie generell an einer Nutzung der Notfallbetreuung interessiert sind, sollten Sie und Ihr Kind sich die Einrichtung an den regelmäßig stattfindenden Tagen der offenen Tür unverbindlich anschauen. Tag der offenen Tür ist jeweils der erste Samstag im Monat von 10 bis 14 Uhr. Eine Anmeldung zum Schnuppertag wird erbeten unter der Telefonnummer: 06731/999054.

In Mainz befindet sich die Back-up-Einrichtung des Familienservice in der Nähe vom Hauptbahnhof im Pfarrhaus der Altmünstergemeinde.

3K – Kinder, Kunst, Kultur Münsterstraße 25

55116 Mainz

Hotline: 0800/80 100 70 80 (gebührenfrei)

<https://www.familienservice.de/web/mainz>

8 Ferienbetreuung

Kommen die Kinder in die Grundschule, eröffnet sich für viele Eltern eine neue Betreuungsglücke: Die Kinder haben sechs Wochen Sommerferien, außerdem Herbst-, Weihnachts- und Osterferien. Mit dem Jahresurlaub lässt sich dieser Zeitraum nicht abdecken und private Babysitter (Großeltern, Tanten, Onkel etc.) stehen auch nicht allen Eltern zur Verfügung.

Im universitären Kontext kommt noch hinzu, dass die Sommerferien meist vor den Semesterferien beginnen und innerhalb der Schulferien Prüfungen stattfinden. Nicht nur studierende Eltern müssen dann präsent sein, auch viele Beschäftigte können nicht einfach Urlaub nehmen. Aus diesem Grund sind Ferienfreizeiten (Reisen oder Betreuung vor Ort) ein wichtiges Angebot, um die Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf zu ermöglichen.

8.1 Ferienfreizeiten an der JGU

Damit die Vereinbarkeit besser funktioniert, bietet das Familien-Servicebüro in den rheinland-pfälzischen Schulferien mehrere Kinderfreizeiten für Grundschulkindern von Studierenden und Beschäftigten der JGU an.

Es wird darauf geachtet, dass die Ferienfreizeiten in den Überschneidungszeiten von Schulferien und Vorlesungszeit angeboten werden. Eine Freizeit dauert eine Woche und hat jedes Mal ein anderes Motto. Für Kinder von Studierenden sind die Freizeiten kostenlos, für Beschäftigte entstehen Kosten in Höhe von ca. 90 Euro.

Die Freizeiten werden ca. zwei Monate vor Beginn durch eine Rundmail an alle Studierenden und Beschäftigten angekündigt. Aktuelle Informationen und Freizeiten finden Sie unter www.familienservice.uni-mainz.de/ferienbetreuung

Des Weiteren organisiert die Grüne Schule im Botanischen Garten der JGU in der Regel im Sommer und Herbst eine Ferienfreizeit.

Das Ferienprogramm „DenkSport“ der Fachdidaktik Mathematik und der Stadt Mainz richtet sich an Mainzer Schüler*innen der 5. und 6. Klassen. Das von Lehramtsstudierenden der JGU organisierte Programm findet jeweils in den Oster- und Herbstferien statt und verbindet auf spielerische Weise logisches Denken und Bewegung.

Auch der junior campus mainz bietet in der Regel an einzelnen Tagen während der Schulferien Workshops für Schüler*innen aller Altersstufen und Schulformen an.

In den Sommerferien bietet der Bereich „Medizin & Sport“ außerdem ein Kids-Sportferiencamp an.

Familien-Servicebüro der JGU

Stefanie Schmidberger (Leitung), Ina Weckop

Forum universitatis 3, Raum 00-312

Tel: 06131/39-24027

familien-servicebuero@uni-mainz.de

www.familienservice.uni-mainz.de

Sprechstunde: Di 13.00 – 16.30 Uhr und nach Vereinbarung

Grüne Schule im Botanischen Garten

Ansprechpartnerin: Dr. Ute Becker

Tel: 06131/39-25686

beckeru@uni-mainz.de

gruene.schule@uni-mainz.de

www.botgarten.uni-mainz.de/gruene-schule

Ferienprogramm DenkSport

denksport@uni-mainz.de

www.denksport.uni-mainz.de

junior campus mainz

Zentrum für Lehrerbildung (ZfL)

Ansprechpartnerinnen: Christina Kölsch, Britta Giering

Jakob-Welder-Weg 20 (Philosophicum II), 55099 Mainz

Tel: 06131/39-26760; -27206

Fax: 06131/39-26620

zfl@uni-mainz.de

www.junior-campus-mainz.de

8.2 Weitere Anbieter in Mainz und Umgebung

Vor allem für die Oster-, Sommer- und Herbstferien gibt es verschiedene Angebote an Kinderferienfreizeiten und Kinder- und Jugendreisen in Mainz und Umgebung.

Hier finden Sie Übersichten über die Angebote an Ferienbetreuungen:

- **Jugend-in-Mainz** bietet eine Übersicht an Ferienbetreuungen für Oster-, Sommer-, Herbst- und Winterferien diverser Anbieter. Hier finden Sie auch eine Ferienfreizeiten-Broschüre für Mainzer Kinder und Jugendliche zum Download. Diese Broschüre liegt auch an verschiedenen Stellen aus (Ortsverwaltungen, Jugendzentren, Jugendamt, Schulen etc.).
www.jugend-in-mainz.de/ferien.html
- Die **Ferienbörse Rheinland-Pfalz** bietet unterschiedliche Ferienangebote für Kinder und Jugendliche an.
www.ferienboerse-rlp.de

Auf den folgenden Seiten finden Sie Anbieter von Ferienfreizeiten:

- Die **Sportjugend des LSB RLP** wie auch die **Sportjugend Rheinhessen** bieten Kinder- und Jugendreisen in allen Ferien an.
www.sportjugend.de
www.sportjugend-rheinhausen.de
- Die **Evangelische Jugend** und das **Ev. Stadtjugendpfarramt (SJPA)** veranstalten seit vielen Jahren Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche.
www.sjpa.de/freizeiten
- Das **evangelische Jugendwerk Hessen** bietet Ferienfreizeiten (Reisen) für Kinder und Jugendliche an, das Angebot ist nicht konfessionsgebunden.
www.ejw.de/freizeiten
- Der **Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)** und das **Bischöfliche Jugendamt (BJA)** bieten unterschiedliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche an.
<https://bistummainz.de/jugend>
- Der **Verein ForscherFreunde** bietet für verschiedene Altersgruppen Feriencamps in Mainz und Umgebung an.
forscherfreunde.de/programm1
- Das **Galli-Theater Mainz** bietet in allen Ferien Theaterkurse für Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren an. Die Kurse gehen von 9.30-13.30 Uhr und kosten 150 Euro/Woche (Geschwisterkinder zahlen 130 Euro).
<https://galli-mainz.de/portfolio-item/ferien-theaterkurs>

- Die **Stadt Mainz** ermöglicht mit der Ferienkarte in den Sommerferien Kindern im Alter von 6 bis 18 Jahren die kostenlose Nutzung von Bussen und freien Eintritt in diverse Museen, Indoorspielplätze usw. sowie den Besuch verschiedener Veranstaltungen. Im Rahmen der Ferienkarte kann man in der Regel ab Anfang Dezember für das Folgejahr eine Ganztagsbetreuung in den Sommerferien buchen.

9 Kinderfreundlicher Campus

9.1 Eltern-Kind-Raum

Im Dezember 2010 wurde der multifunktionale Eltern-Kind-Raum im Gebäude für Mathematik/Physik eröffnet. In diesem Raum finden Eltern:

- Wickelmöglichkeiten
- Spielsachen
- Ruhemöglichkeiten
- Computerarbeitsplätze
- Möglichkeiten, Essen zuzubereiten und aufzuwärmen

Der Raum bietet studierenden und beschäftigten Eltern einen Ort, an dem sie sich mit ihren Kindern zurückziehen können. Besonders bei Betreuungsengpässen und in Ausnahmesituationen gibt es so eine kurzfristige und flexible Aufenthaltsmöglichkeit.

Wenn Sie den Raum nutzen möchten, können Sie den Schlüssel während den jeweiligen Öffnungszeiten im Dekanat des FB 08 (Staudingerweg 7, Raum 05-423), bei der Information am Eingang der Bereichsbibliothek Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (MIN) (Duesbergweg 10-14), in der Administration des Exzellenzclusters PRISMA (Staudingerweg 9, Raum 02-428) oder im Familien-Servicebüro (Forum 3, Raum 00-312) ausleihen.

Eltern-Kind-Raum

Gebäude für Physik/Mathematik/Informatik, 2. OG, Raum 120

Staudingerweg 9, 55128 Mainz

eltern-kind-raum@uni-mainz.de

www.familienservice.uni-mainz.de/eltern-kind-raum

9.2 Einrichtungen in einzelnen Gebäuden

Georg Forster-Gebäude:

- **Wickelmöglichkeiten:** In den Herren- und Damen-Toiletten, die sich in der Nähe des Haupt-Treppenhauses im EG, im 2. OG auf Seminarraumbene und im 4. OG befinden, sind Wickelmöglichkeiten vorhanden. Innerhalb der Bereichsbibliothek ist in der Herrentoilette im Erdgeschoss eine Wickelmöglichkeit vorhanden.
- **Stillraum und Erste-Hilfe-Raum:** Der Stillraum befindet sich im Verwaltungstrakt im 1. Obergeschoss, Raum 01-537. Zu diesem Raum gelangen Sie am besten, wenn Sie durch die beiden Flure des Instituts für Kunstgeschichte hindurch gehen. Da er mit einer Liege ausgestattet ist, kann auch hier gewickelt werden. Auch ein

Sessel und ein Wasserkocher stehen bereit. Werktags ist der Schlüssel/Transponder beim Hausmeister im EG (beim Haupteingang im Flur linker Hand) erhältlich. Am Wochenende kann der Transponder bei der Bibliotheksaufsicht abgeholt werden.

- **Eltern-Kind-Arbeitsraum in der Bereichsbibliothek:** Dieser Arbeitsraum befindet sich im Untergeschoss der Bereichsbibliothek (Raum-Nr. 01-423), welches Sie über die Treppe neben der Moses-Skulptur erreichen. Dieser Raum ist vorrangig für Eltern mit Kind gedacht. Wenn der Arbeitsraum von Studierenden ohne Kind genutzt wird, können Sie sie bitten, den Raum zu verlassen

Weitere Infos für Eltern zum Georg Forster-Gebäude finden Sie hier:

www.sozialwissenschaften.uni-mainz.de/informationen-fuer-eltern

Gebäude für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Rewi): Im Untergeschoss gibt es eine Wickelmöglichkeit. Als weitere Erleichterung für Eltern gibt es in der Bibliothek des Rewi die Möglichkeit, Bücher für einige Tage auszuleihen. Mehr Informationen dazu erhalten Studierende des FB 03 von der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs 03.

Altes Gebäude für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Altes Rewi):

Wickelmöglichkeit in den Toiletten im UG

Philosophicum: Wickelmöglichkeit in den Toiletten und mobile Wickeleinheit im Raum 00-423. Für Studierende und Beschäftigte des Fachbereichs 05 steht außerdem ein Eltern-Kind-Raum zur Verfügung, der mit zwei Computerarbeitsplätzen, einer Spielecke, einer Küchenzeile sowie Still- und Sitzmöglichkeiten ausgestattet ist. Der Schlüssel kann bei den Hausmeistern des Philosophicums (Raum 00-435) abgeholt werden.

Forum universitatis: In den meisten Toiletten (auch in Herrentoiletten) gibt es Wickelmöglichkeiten.

Zentralmensa: Wickelmöglichkeiten in den Toiletten

9.3 Kinderfreundlicher Campusplan

Mit Unterstützung der Abteilung Technik haben wir einen kinderfreundlichen Campusplan entwickelt, welcher alle wichtigen Informationen für Eltern mit Kind an der Universität enthält. Neben den relevanten Beratungsstellen sind Wickel- und Essensmöglichkeiten, kinderwagengeeignete Eingänge in allen Gebäude sowie die Standorte der Betreuungseinrichtungen, offenen Kinderbibliotheken und der Wipptiere eingezeichnet. Diesen Plan finden Sie in der Mitte dieser Broschüre.

9.4 Wipptiere

Das Büro für Frauenförderung und Gleichstellung hat vor einigen Jahren die Installation von drei Wipptieren auf dem Campus initiiert, um auch auf die Präsenz der Kinder von Universitätsangehörigen aufmerksam zu machen. Nun stehen am Forum ein Hahn (gesponsert von der Hochschulleitung), am Philosophicum eine Giraffe (gesponsert vom AStA-Frauenreferat) und am Studierendenhaus ein Wal (gesponsert vom AStA-Vorstand) und laden die Kinder zum Spielen und die Eltern zum Verweilen ein.

9.5 Offene Kinderbibliothek

In den Räumlichkeiten des Familien-Servicebüros befindet sich seit Frühjahr 2014 eine offene Kinderbibliothek, die freundlicherweise vom AStA-Elternreferat Aurel zur Verfügung gestellt wurde.

Hier können Eltern und Kinder Bücher zum Vorlesen und Lesen ausleihen und auch Bücher tauschen.

Die offene Kinderbibliothek ist außerdem an folgenden Standorten zu finden:

- Philosophicum (neben dem Eingang zur Bereichsbibliothek)
- AStA (Staudinger Weg 21, im Flur)
- Zentral-Bibliothek (Schließfachbereich)
- Eltern-Kind-Raum (Georg Forster-Gebäude)
- Eltern-Kind-Raum (Mathe-Gebäude neben der Mensa)

10 Wohnen

Studierende mit Kind haben eventuell einen Anspruch auf Wohngeld, das die Finanzierung der Miete erleichtern kann. Mehr dazu befindet sich im zweiten Abschnitt.

Wohnungen speziell für studierende Familien bieten das Studierendenwerk Mainz und das Evangelische Studentenzentrum an.

10.1 Familienwohnungen in Studierendenwohnheimen

Wohnanlage Inter II des Studierendenwerks Mainz

Im Wohnheim Inter II auf dem Campus (Jakob-Welder-Weg 30-40) gibt es circa 40m² große möblierte Doppelappartements mit Kinderzimmer. Die 2 ½ Zimmerwohnung für studierende Familien enthält eine Kochnische und ein Bad. Der aktuelle Mietpreis (2021) beträgt 702 Euro.

Studierendenwerk Mainz - Abteilung Wohnen

Leitung: Tobias Meier

Staudingerweg 21- Studihaus Eingang C

Tel: 06131/39-26648

wohnen@studierendenwerk-mainz.de

www.studierendenwerk-mainz.de/wohnen/wohnheime/inter-ii

Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Mainz

Eine weitere Möglichkeit für junge studierende Familien günstig in Campusnähe zu wohnen bietet das Evangelische Studentenzentrum Mainz (ESZ). Hier gibt es sechs möblierte Familienwohnungen, in denen auf ca. 60 m² neben den Eltern maximal zwei Kinder Platz haben. Der aktuelle Mietpreis (2021) beträgt 620 Euro.

Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Mainz

Ansprechpartner: Stefan Schlimmer

Am Gonsenheimer Spieß 1, 55122 Mainz

Tel: 06131/374070

stefan.schlimmer@evstudwh.de

www.ev-studentenwohnheime.de/esz

10.2 Wohngeld

Studierende haben normalerweise keinen Anspruch auf Wohngeld, da das BAföG diese Kosten abdeckt. Studierende mit Kind(ern) bilden hierbei eine Ausnahme. Diese können Wohngeld beantragen. Offiziell gilt der Mietzuschuss in diesem Fall dem Unterhalt des Kindes, nicht den Studierenden selbst. Bei entsprechender Beantragung kann das Wohngeld auch schon während der Schwangerschaft gezahlt werden.

Um sich einen Überblick über die Höhe des zu erwartenden Wohngelds zu verschaffen, gibt es verschiedene Wohngeld-Rechner, die das komplizierte Verfahren in wenigen Klicks verständlich machen (z. B. www.wohngeldrechner.org). Der Mietzuschuss kann je nach Bundesland, Stadt, tatsächlicher Miethöhe, Einkommen, Anzahl der Bewohner*innen und vielem Mehr variieren. Bei Alleinerziehenden mit geringem Einkommen (zum Beispiel einem 450-Euro-Job), zu betreuendem Kind und zusätzlichem Studium kann oft ein beträchtlicher Teil der Miete übernommen werden. Diese muss jedoch selbstverständlich verhältnismäßig sein und darf die finanziellen Möglichkeiten des*der Antragstellers*Antragstellerin nicht übersteigen.

In Mainz ist das Amt für soziale Leistungen für die Antragsbearbeitung zuständig. Die Bearbeitung kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Mietzuschuss wird erst ab dem Antragsmonat und nicht rückwirkend gewährt, deshalb sollte man sich frühzeitig um die Antragstellung kümmern.

Stadtverwaltung Mainz – Amt für soziale Leistungen Stadthaus

Kaiserstraße (Lauteren-Flügel), Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz

Tel: 06131/123620

Fax: 06131/122962

Amt-fuer-soziale-Leistungen@stadt.mainz.de

www.mainz.de/vv/oe/amt-fuer-soziale-leistungen.php

11 Rechtliches und Soziales

11.1 Regelungen rund um das Mutterschutzgesetz

Schwangere und Stillende haben bestimmte Rechte und Pflichten. Die Rechtsgrundlagen für diese sind z. B. das Mutterschutzgesetz, die Mutterschutzverordnung für Beamtinnen*Beamte, die Mutterschutzrichtlinienverordnung, die Gefahrstoffverordnung, die Strahlenschutz- und Röntgenverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften.

11.1.1 Mitteilungspflicht

Schwangere sollen dem*der Arbeitgeber*in ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin mitteilen, sobald ihnen diese bekannt sind. Wenn eine ärztliche Bescheinigung gefordert wird, trägt der*die Arbeitgeber*in die Kosten, falls die Krankenkasse nicht dafür aufkommt. Beschäftigte der JGU müssen ihre Schwangerschaft der Abteilung Personal schriftlich mitteilen.

Für Studierende gibt es keine Pflicht, die Schwangerschaft zu melden, außer sie möchten sich für ein Semester vom Studium befreien lassen (mehr dazu im Kapitel 12.1, Seite 72). Seit den 2018 geänderten Regelungen des Mutterschutzgesetzes, die Studierende einbeziehen, wird eine Meldung jedoch empfohlen, da nur dann die Regelungen zur Freistellung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen greifen.

Studierende können ihre Schwangerschaft bei der Zentralen Anlaufstelle studentischer Mutterschutz (ZASM) im Studierendensekretariat melden.

Für Beschäftigte

Abteilung Personal der JGU

Forum universitatis 3 und 4

personal@uni-mainz.de

www.verwaltung.personal.uni-mainz.de

Für Studierende

Zentrale Anlaufstelle studentischer Mutterschutz (ZASM)

Studierenden Service Center

Forum universitatis 1, 1. OG

Tel: 06131/39-22122 (Hotline)

Fax: 06131/39-55402

studsek@uni-mainz.de

<https://www.studium.uni-mainz.de/studentischer-mutterschutz/>

11.1.2 Gesundheitsschutz werdender und stillender Mütter

Arbeitgeber*innen haben den Arbeitsplatz der werdenden Mutter so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind nicht gefährdet werden.

Insbesondere gelten für Beschäftigte folgende Einschränkungen der Tätigkeit:

- Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf 8,5 Stunden
- Verbot schwerer körperlicher Arbeit
- Verbot von Akkord-, Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie
- Verbot jeder Tätigkeit, soweit sie nach ärztlichem Zeugnis die Gesundheit der Mutter und des Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet.

Darf bzw. kann der*die Arbeitgeber*in die schwangere Person wegen der vor-erannten Beschränkungen nicht mehr auf dem bisherigen Arbeitsplatz einsetzen, kann sie auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz umgesetzt werden.

Für Studierende wird nach Meldung der Schwangerschaft zunächst eine generelle Gefährdungsbeurteilung erstellt, die sicherstellt, dass umgehend gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Die generelle Gefährdungsbeurteilung wird anschließend von einer konkretisierenden Gefährdungsbeurteilung abgelöst, die individuell auf die Lehrveranstaltungen der schwangeren Person abgestimmt ist. Während der Mutterschutzfrist dürfen Schwangere an keinen Lehrveranstaltungen und Prüfungen mehr teilnehmen, außer sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit. Diese Erklärung müssen die Schwangeren bei den zuständigen Fachbereichen einreichen.

Gefahrstoffe

Für Tätigkeiten von Schwangeren und Stillenden gelten besondere Schutzbestimmungen, als Grundlage dienen u. a. die „Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz“, die Gefahrstoffverordnung und die Röntgenverordnung.

Für schwangere Studierende ist es für ihre eigene Gesundheit und die des Kindes sehr wichtig, dass bei einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen rechtzeitig die Schwangerschaft der Laborleitung mitgeteilt wird. Dann wird das weitere Vorgehen besprochen. Eventuell muss das Praktikum oder die Laboreinheit nach der Geburt und der Stillzeit nachgeholt werden.

Melden Beschäftigte im Laborbereich eine Schwangerschaft, so ist nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz in diesem Fall eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Anhand dieser kann ermittelt werden, ob Maßnahmen zum Schutz von schwangerer Person und Kind nötig sind.

Aufgrund der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz gibt es nach §5 besondere Beschäftigungsbeschränkungen. Nicht beschäftigt werden dürfen

- Schwangere oder Stillende mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird,
- Schwangere oder Stillende mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind,
- Schwangere mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden Gefahrstoffen,
- Stillende mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird,
- Gebärfähige beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, wenn der Grenzwert überschritten wird.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist die Betriebsärztliche Dienststelle gerne behilflich.

Betriebsärztliche Dienststelle – Universitätsmedizin der JGU

Leitung: Dr. Antonia Viertel

Tel: 06131/17-7491, -2233 (Sekretariat)

Fax: 06131/17-6670 (Sekretariat)

kerstin.haag@unimedizin-mainz.de (Sekretariat)

dorothee.sand@unimedizin-mainz.de (Sekretariat)

www.unimedizin-mainz.de/betriebsaerztlicher-dienst/startseite.html

11.1.3 Schutzfristen bzw. Mutterschutz

Schwangere dürfen grundsätzlich sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Allerdings können auf Antrag der schwangeren Person hin die sechs Wochen vor der Geburt als Beschäftigungszeit zugelassen werden.

Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich die Nachfrist auf 12 Wochen.

Die Schutzfrist nach der Geburt wird zusätzlich um den Zeitraum, der wegen einer vorzeitigen Geburt vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte, verlängert. Damit ist gewährleistet, dass die beiden Schutzfristen zusammen stets mindestens 14 Wochen betragen. Als Ausgleich für das entgangene Gehalt gibt es das Mutterschaftsgeld. Mehr dazu finden Sie in Kapitel 4.1 Mutterschaftsgeld, Seite 25.

11.1.4 Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und in den vier Monaten nach der Geburt des Kindes genießen Gebärende in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis Kündigungsschutz. Dabei ist allerdings Voraussetzung, dass dem*der Arbeitgeber*in die Schwangerschaft bekannt war oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Eingang der Kündigung mitgeteilt wird. Wird die Elternzeit in Anspruch genommen, so verlängert sich der Kündigungsschutz um diese Zeit.

11.1.5 Stillzeit

Stillende können nach Wiederaufnahme der Arbeit Stillpausen während der Arbeitszeit beanspruchen, die durch das Mutterschutzgesetz gesichert sind.

Stillenden ist auf Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben, mindestens jedoch zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde (§7 Abs.1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)). Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden können Stillende zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillmöglichkeit vorhanden ist, eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten verlangen.

Ein Verdienstausfall darf durch die Stillzeiten nicht eintreten. Die Stillzeit muss von Stillenden weder vor- noch nachgearbeitet werden und darf nicht auf die festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

Welche Zeit (Dauer, Häufigkeit und Lage) zum Stillen erforderlich ist, kann nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Die Entscheidung darüber bis zu welchem Lebensalter das Kind gestillt wird, treffen die Stillenden. Von den Gerichten wird jedoch eine zeitliche Begrenzung des Stillanspruches in der Regel bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres als ausreichend angesehen.

11.1.6 Freizeit für Untersuchungen

Nach §7 des Mutterschutzgesetzes müssen Arbeitgeber*innen Schwangere für die Zeit freistellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Elternschaft erforderlich sind. Ein Verdienstausfall darf nicht eintreten.

11.2 Dienstbefreiung werdender Eltern anlässlich der Geburt

Für den Tag der Geburt kann der*die Ehe- bzw. Lebenspartner*in (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) einen Tag bezahlten Sonderurlaub erhalten.

Dieser Tag Sonderurlaub ist nicht gesetzlich festgeschrieben, sondern in Tarifverträgen bzw. im Beamtenrecht verankert. Ist der*die Arbeitgeber*in nicht tarifgebunden, so ist man auf dessen Wohlwollen angewiesen. Häufig ist in diesem Fall Anspruch auf Sonderurlaub innerbetrieblich in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

Nach §29 Arbeitsbefreiung, Abschnitt 1.e.cc. besteht ein Anspruch auf bis zu vier Tage Arbeitsbefreiung bei schwerer Erkrankung einer Betreuungsperson, die dazu führt, dass di*der Beschäftigte selbst die Betreuung des Kindes, welches das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, übernehmen muss. Dies bezieht sich allerdings in erster Linie auf z. B. Operationen und Krankenhausaufenthalte nach einem Unfall oder Ähnliches. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, ob diese Regelung auf den stationären Krankenhausaufenthalt nach der Geburt angewandt werden kann, während dem der*die Partner*in ein älteres Geschwisterkind zuhause betreuen muss. Für Beschäftigte der JGU sind die zuständigen Ansprechpartner*innen der*die jeweilige Sachbearbeiter*in in der Abteilung Personal.

Für werdende Eltern, die studieren, gibt es keine gesetzliche Regelung. Besteht die Möglichkeit, dass die Geburt auf einen Prüfungstag fällt, sollte in jedem Fall im Vorfeld eine Absprache mit dem Prüfungsamt des jeweiligen Fachbereichs getroffen werden, wie bei Nichtantritt der Prüfung aufgrund der Geburt verfahren werden könnte.

11.3 Elternzeit

Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes (also bis Ablauf des Tages vor dem 3. Geburtstag) haben Eltern einen Anspruch auf Elternzeit, die sie auch gemeinsam in Anspruch nehmen können. Ohne Zustimmung des*der Arbeitgeber*in können bis zu 24 Monate der Elternzeit auf später, d. h. auf die Zeit nach dem 3. Geburtstag bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes, übertragen werden. Die Elternzeitregelung gilt für Adoptiv- und Adoptivpflegeeltern, für Kinder des*der Ehe- bzw. Lebenspartner*in sowie für einen nicht sorgeberechtigten Elternteil, wenn der andere Elternteil zustimmt. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf bis zu zwei Zeitabschnitte aufteilen. Wichtig ist, die **Elternzeit sieben Wochen vor Beginn schriftlich bei dem*der Arbeitgeber*in anzukündigen**; hierbei sollte verbindlich erklärt werden, für welchen Zeitraum die Elternzeit beansprucht wird. Eine Elternzeit, die erst im Zeitraum zwischen dem 3.

Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen wird, muss 13 Wochen im Voraus angemeldet werden.

Während der Elternzeit gilt der gleiche Kündigungsschutz wie während der Schwangerschaft und der Mutterschutzfrist; auch Väter haben einen Kündigungsschutz während ihrer Elternzeit. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit durch den*die Arbeitnehmer*in. Bei Elternzeiten zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes wird der Kündigungsschutz frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit gewährt. Lediglich in Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde (in Rheinland-Pfalz die Zentralreferate Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion) eine Kündigung zulassen.

Eine Teilzeitarbeit, die bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes ausgeführt werden soll, kann lediglich innerhalb einer vierwöchigen Frist schriftlich abgelehnt werden, sofern dringende betriebliche Gründe vorliegen. Wird die Teilzeitarbeit für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes beantragt, kann innerhalb von acht Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen eine schriftliche Ablehnung ausgesprochen werden. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden, gilt die Zustimmung für die Wünsche des*der Arbeitnehmer*in als erteilt.

Während des Bezugs von Elterngeld oder der Elternzeit wird in der gesetzlichen Krankenversicherung die Pflichtmitgliedschaft aufrechterhalten. Beiträge sind aus dem Elterngeld nicht zu leisten; dies gilt jedoch nicht für weitere Einnahmen. Weitere Fragen hierzu sollten Sie mit Ihrer Krankenkasse klären.

Weitere Auskünfte zur Elternzeit erteilen die Elterngeldstellen (Jugendämter). Ansprechstelle für Beschäftigte der JGU ist die Abteilung Personal.

Abteilung Personal der JGU

Forum universitatis 3

personal@uni-mainz.de

www.verwaltung.personal.uni-mainz.de

11.4 Kindschaftsrecht

Unter dem Begriff Kindschaftsrecht werden die Regelungen zusammengefasst, die das Kind und die Beziehungen zu seiner Familie betreffen. Hierzu gehören: das Abstammungsrecht, das Sorge- und Umgangsrecht, das Namensrecht, das Adoptionsrecht, das Kindesunterhaltsrecht und das damit zusammenhängende Recht des gerichtlichen Verfahrens.

Mit der Novellierung des Kindschaftsrechts im Jahre 1998 kamen viele Veränderungen. Zum Beispiel können nun auch Unverheiratete das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder beantragen und im Falle einer Trennung der Eltern bleibt das gemeinsame Sorgerecht zunächst automatisch bestehen. Nur im Streitfall entscheidet das Familiengericht. Im Mittelpunkt soll nun das Kindeswohl stehen.

Das Bundesjustizministerium hat zum Kindschaftsrecht eine hilfreiche Broschüre veröffentlicht, die kostenfrei heruntergeladen werden kann. Einen Link zur Broschüre gibt es unter www.familienservice.uni-mainz.de/kindschaftsrecht

Abstammungsrecht

Das Abstammungsrecht legt fest, wer vor dem Gesetz als Mutter bzw. Vater eines Kindes gilt. Sind die Eltern verheiratet, sind keine weiteren Schritte nötig, damit beide als Eltern gelten. Nicht verheiratete Eltern haben die Möglichkeit, das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind bzw. ihre Kinder zu bekommen. Als Voraussetzung dient hierfür eine übereinstimmende, vom Jugendamt oder notariell beglaubigte Erklärung der Eltern (= Sorgeerklärung).

Recht der elterlichen Sorge

Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie die Vertretung des Kindes.

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht beider Eltern, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sind oder nach der Geburt einander heiraten. Sind die Eltern nicht verheiratet, müssen sie durch eine Sorgeerklärung (s. o.) deutlich machen, dass sie die gemeinsame Sorge für ihr Kind übernehmen möchten oder bekommen durch das Familiengericht die gemeinsame Sorge zugesprochen. Die Sorgeerklärung kann auch bereits vor der Geburt abgegeben werden. Ansonsten liegt ein alleiniges Sorgerecht der Mutter vor. Allerdings kann der Vater in einem solchen Fall auch ohne vorherige Zustimmung der Mutter das gemeinsame Sorgerecht beim Familiengericht beantragen. Sofern keine ersichtlichen Gründe dagegen sprechen oder die Mutter solche vorbringen kann, kann das Familiengericht dann die gemeinsame elterliche Sorge verfügen. Grundsätzlich gilt, dass bei der Entscheidung des Familiengerichts und in allen sonstigen Belangen das Wohl des Kindes im Mittelpunkt der Entscheidungen steht. Daher bieten beispielsweise die Jugendämter oder auch kirchliche Einrichtungen Beratungen bezüglich des Sorgerechts an, um gemeinsam mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu entwickeln.

Trennen sich die Eltern, ändert sich nichts am gemeinsamen Sorgerecht. Eine gericht-

liche Entscheidung erfolgt nur, wenn ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge beantragt, was auch für Teilbereiche möglich ist (z. B. die Vermögenssorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht). Einem solchen Antrag wird nur stattgegeben, wenn dies dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

Das Umgangsrecht

Das Umgangsrecht spielt vor allem eine Rolle, wenn sich Eltern trennen bzw. scheiden lassen und nicht mehr zusammen wohnen.

Ein Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil hat das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, anzubahnen, aufrechtzuerhalten und zu fördern.

Dem Kind sollen insbesondere auch nach der Trennung oder Ehescheidung die gewachsenen Eltern-Kind-Beziehungen soweit als möglich erhalten bleiben. Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Das Umgangsrecht gibt dem berechtigten Elternteil in erster Linie die Befugnis, das Kind in regelmäßigen Abständen zu sehen und zu sprechen. Zum Umgang gehört neben den persönlichen Begegnungen aber auch der Brief- und Telefonkontakt.

In den meisten Fällen finden die Eltern gemeinsam eine einvernehmliche Regelung für den Umgang. Wenn dies nicht gelingt, kann eine Mediation helfen. Wird auch so keine Lösung gefunden, trifft das Familiengericht eine verbindliche Umgangsregelung.

Namensrecht

Sind die Eltern verheiratet und haben sich bei der Heirat auf einen Familiennamen geeinigt, erhält auch das Kind diesen Nachnamen. Führen die Eltern zum Geburtszeitpunkt jedoch keinen gemeinsamen Familiennamen und steht ihnen die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu (weil sie miteinander verheiratet sind oder weil sie eine Sorgeerklärungen abgegeben haben), so entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters erhalten soll. Können sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile. Ein aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzter Doppelname kann nicht gebildet werden.

Teilen sich die Eltern die elterliche Sorge, so legen sie gemeinsam den Vornamen des Kindes fest. Die Eltern sind bei der Bestimmung des Namens relativ frei, er darf allerdings nicht das Wohl des Kindes verletzen.

Weitere Informationen

Informationen zu den Themen Adoptionsrecht und familiengerichtliches Verfahren finden Sie auf unserer Website www.familienservice.uni-mainz.de/kindschaftsrecht und in der Broschüre des Justizministeriums, auf die auf unserer Website verwiesen wird. Zum Kindesunterhaltsrecht finden Sie mehr Informationen im Kapitel 4.8 „Unterhalt und Unterhaltsvorschuss“ auf Seite 35.

Falls es offene Fragen zum Kindschaftsrecht gibt, sind die Rechtsberatung im AStA oder das zuständige Jugendamt bzw. eine Erziehungsberatungsstelle eine erste Anlaufstelle.

Amt für Jugend und Familie

Beurkundungen (Kindschaftsrecht)

Stadthaus Kaiserstraße (Lauteren-Flügel), Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz

Tel: 06131/12-2753, -54

Fax: 06131/12-3568

jugendamt@stadt.mainz.de

www.mainz.de/vv/produkte/jugend_und_familie/beurkundungen-kindschaftsrecht.php

12 Vereinbarkeit für Studierende

12.1 Beurlaubung vom Studium

Eine Beurlaubung ist möglich, wenn das Studium aus einem wichtigen, studienbezogenen Grund für einen kurzen Zeitraum unterbrochen und danach regulär fortgesetzt werden soll, z. B. für Mutterschutz oder Erziehungszeiten.

Der Antrag muss vor dem Semester, für das man beurlaubt werden möchte, in der Regel bis zur Rückmeldefrist (01.07 für das Wintersemester bzw. 15.01. für das Sommersemester), in Ausnahmefällen bis zum letzten Kalendertag vor Semesterbeginn (31.3. bzw. 30.9.) beim Studierendensekretariat gestellt werden.

Wichtig ist, dass BAföG normalerweise während eines Urlaubssemesters nicht gezahlt wird; es empfiehlt sich, rechtzeitig mit dem Amt für Ausbildungsförderung Kontakt aufzunehmen, um Einzelheiten zu klären. Zur alternativen Finanzierung siehe Kapitel 4.5 Leistungen nach SGB II, Seite 32.

Kindergeld wird im Allgemeinen weitergezahlt, beim Jobben sind beurlaubte Studierende allerdings voll sozialversicherungspflichtig.

Studierendensekretariat der JGU

Forum universitatis, Eingang 1, 1. OG

Studierenden Service Center

Hotline: 06131/39-22122

Fax: 06131/39-55402

studsek@uni-mainz.de

www.studium.uni-mainz.de/studsek

12.2 Rechtliche Regelungen rund um Prüfungen

Durch die Betreuung eines Kindes oder eine Schwangerschaft kann es dazu kommen, dass Fristen zur Ablegung von Prüfungen oder die Abgabe der Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit etc.) nicht eingehalten werden können.

Schwangerschaft bzw. Erziehungszeit sind grundsätzlich Gründe für eine Fristverlängerung bzw. Verlängerung des Prüfungszeitraums. Das Hochschulgesetz schreibt vor, dass Mutterschutz- und Elternzeitfristen im Rahmen von Prüfungsverfahren zu berücksichtigen sind (§26 Abs. 5 Nr. 3 HochSchG zu „Schwangerschaft/Erziehung eines Kindes“).

Fällt eine Prüfung in die Zeit des Mutterschutzes (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) muss mit dem zuständigen Prüfungsamt eine Einzelfallregelung getroffen werden. Zuständig ist Ihr jeweiliges Prüfungsamt bzw. Studienbüro. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit den Mitarbeiter*innen in Verbindung, so lässt sich in den meisten Fällen eine individuelle Lösung finden.

Sollte es Probleme bei der Fristenverlängerung geben, können Sie sich gern an das Familien-Servicebüro wenden.

Auch auf den Vater treffen alle gesetzlichen Regelungen zu, mit Ausnahme des Mutterschutzgesetzes. Ein Vater hat also ebenfalls ein Recht auf Elternzeit und kann sich entsprechen beurlauben lassen. Da ein Tag Sonderurlaub am Tag der Geburt nicht gesetzlich festgeschrieben ist, sondern in den einzelnen Tarifverträgen bzw. im Beamtenrecht steht, ist dieser Anspruch für Studierende unklar. Es empfiehlt sich vorab mit dem zuständigen Prüfungsamt eine Vereinbarung zu treffen, wie im Falle einer Geburt am Tag der Prüfung umgegangen wird.

12.3 Krankenversicherung

Normalerweise haben Studierende bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 14. Fachsemesters Anspruch auf die gesetzliche studentische Krankenversicherung. Studierende mit Kind(ern) können den genannten Zeitraum aufgrund der Erziehungszeit um einige Semester verlängern. Eine entsprechende

Verlängerung muss bei der Krankenkasse beantragt werden.

Das Neugeborene ist dann bei einem Elternteil kostenlos familienversichert, wenn die geforderten Voraussetzungen des §10 SGB V erfüllt sind. Diese sind zum Beispiel nicht erfüllt, wenn der nichtstudierende Elternteil privat krankenversichert ist.

Die Krankenkassen zahlen in der Regel für den Geburtsvorbereitungskurs, regelmäßige ärztliche Betreuung, in die auch die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen fallen, sowie die anfallenden Kosten bei der Geburt. Im Falle einer Hausgeburt und beim Einsatz einer Hebamme sollte die Kostenübernahme vorher mit der Krankenkasse abgeklärt werden, ebenso wie die gesamten Leistungen bei Schwangerschaft, Geburt und der Kindererziehung.

Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

12.4 Sonderregelung bei der Ausleihe von Präsenzbeständen aus den Bereichsbibliotheken

Studierenden Eltern ist es möglich, **Medien aus Präsenzbeständen der Bereichsbibliotheken Biologie, Georg-Forster-Gebäude, Philosophicum, Rewi und Theologie für eine Woche auszuleihen**. Die Sonderregelung betrifft Medien aus Präsenzbeständen. Um auszuleihen, müssen Sie lediglich die Geburtsurkunde des Kindes (Original oder Kopie) und Ihren Personalausweis vorlegen. Voraussetzung ist, dass Ihr Kind bzw. Ihre Kinder jünger als 7 Jahre ist/sind.

Die Ausleihfrist beträgt max. eine Woche, für Medien aus Ausleihbeständen gilt die reguläre Leihfrist. Die Ausleihe orientiert sich an den Sonderregelungen für die Ausleihe behinderter Studierender nach §15.4 der Benutzungsordnung.

Gibt es Ausnahmen?

Handschriften, Nachlässe, Autographen, alte Drucke, Medien von besonderem Wert sowie Medien, die vor 1918 erschienen sind, können leider nicht entliehen werden. Gleiches gilt für Mikroformen und Medien, deren Erhaltungszustand gefährdet ist, sonstige Sonderbestände sowie Zeitungen.

13 Vereinbarkeit für Beschäftigte an der JGU

13.1 Telearbeit

Die JGU bietet ihren Mitarbeiter*innen die Möglichkeit zu alternierender Telearbeit. Hierbei wird regelmäßig abwechselnd zu Hause und in der Universität gearbeitet. Der Arbeitsplatz außerhalb des gewohnten Büros wird entsprechend mit Telekommunikationsmitteln ausgestattet, sodass die Mitarbeiter*innen an den räumlich entfernten Standorten von der Universität durch einen Online-Anschluss mit ihr verbunden sind.

Über die Einhaltung gesetzlicher, d. h. arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorgaben hinaus, bedarf es bei einem Telearbeitsverhältnis vertraglicher Regelungen, welche Fragen der Ausstattung, Kostentragung und -erstattung oder des Zutritts der*des Vorgesetzten zur häuslichen Arbeitsstätte beantworten. Vereinbarungen v. a. über Arbeitsziele und Termine werden mit der*dem Vorgesetzten getroffen. Daher liegt dem Angebot die Dienstvereinbarung Telearbeit zugrunde, in der weitere Voraussetzungen und Anforderungen geklärt sind. Ansprechpartner*innen sind die jeweiligen Sachbearbeiter*innen der Abteilung Personal.

13.2 Teilzeit

Teilzeitarbeit bietet vor allem Müttern und Vätern eine gute Möglichkeit, Beruf und Familie flexibler miteinander zu verbinden.

Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer*innen Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn ihr Arbeitsverhältnis seit mindestens sechs Monaten besteht. Eine Verringerung der Arbeitszeit ist zunächst nur in Betrieben möglich, die mehr als 15 Angestellte beschäftigen.

Der Wunsch auf geringere Arbeitszeit muss dem*der Arbeitgeber*in (an der JGU: der Abteilung Personal) mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn mitgeteilt werden. Der*Die Arbeitgeber*in hat der Verringerung der Arbeitszeit grundsätzlich zuzustimmen, soweit betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Ein betrieblicher Grund liegt dann vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Die neue Arbeitszeit gilt zunächst auf Dauer.

Wenn sich der*die Arbeitgeber*in auf einen dieser Gründe berufen möchte, muss dem Antrag mindestens einen Monat vor der gewünschten Reduzierung widersprochen werden. Wird der Antrag erfolgreich abgelehnt, kann der*die Arbeitnehmer*in erst nach zwei Jahren eine erneute Verringerung beantragen.

Können sich Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in nicht über die Arbeitszeitverteilung einigen, haben Arbeitgeber*innen mittels Direktionsrecht die Möglichkeit, eine Fest-

legung zu treffen. Diese muss dem*der Arbeitnehmer*in einen Monat vor dem Beginn der Veränderung schriftlich mitgeteilt werden. Das gilt allerdings nur, wenn der*die Arbeitgeber*in innerhalb eines Monats schriftlich abgelehnt hat, ansonsten verringert sich die Arbeitszeit in dem vom de*der Arbeitnehmer*in gewünschten Umfang.

Als Arbeitnehmer*in an der JGU können Sie sich im Streitfall an den Personalrat wenden.

Das Gesetz zur Teilzeitarbeit sieht allerdings kein Recht vor, die Arbeitszeit wieder (auf Vollzeit) zu erhöhen.

Abteilung Personal der JGU

Forum universitatis 3

personal@uni-mainz.de

www.verwaltung.personal.uni-mainz.de

Personalrat der JGU

Forum universitatis 7, Raum 00-708

Tel: 06131/39-25551

Fax: 06131/39-25550

personalrat@uni-mainz.de

www.personalrat.uni-mainz.de

13.3 Flexible Arbeitszeiten

In Umfragen wird die Flexibilität der Arbeitszeit von Eltern häufig als ein zentraler Punkt genannt, der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern kann.

Seit Ende 2012 ist die „Dienstvereinbarung zur Regelung der flexiblen Arbeitszeit“ in Kraft, die für alle nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten gilt. Die Arbeitnehmer*innen können nun in Absprache mit ihrem Bereich ihre Arbeitszeiten flexibler gestalten ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Den Arbeitnehmer*innen ist damit ein individueller Umgang mit Alltagssituationen möglich, wie bspw. beim Abholen des Kindes bzw. der Kinder aus der Kindertagesstätte.

Auf den Seiten der Personalabteilung (www.verwaltung.personal.uni-mainz.de) finden Sie nähere Informationen zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung.

13.4 Beratung für Führungskräfte rund um das Thema familienbewusste Personalpolitik

Führungskräfte an der Universität haben heutzutage vielfältige Anforderungen zu bewältigen. So nehmen sie u. a. auch bei der Umsetzung einer familienbewussten Personalpolitik eine zentrale Rolle ein: Sie sind diejenigen, die die Beschäftigten ermutigen und unterstützen, entsprechende Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie wahrzunehmen. Gleichzeitig geht es darum, als gutes Beispiel voran zu gehen.

Zur Bewältigung dieser beiden Aufgaben stellt das Familien-Servicebüro verschiedene Informationsangebote und -materialien zur Verfügung und berät Führungskräfte individuell. Inhaltlich kann es um Fragen der sich verändernden Lebenskonzepte sowie um das Bestreben, Beruf und Familie in Balance zu bringen, gehen. Hierbei steht die Auseinandersetzung mit der oftmals wahrgenommenen Unvereinbarkeit von beruflichen Anforderungen im Bereich der Wissenschaft oder des Wissenschaftsmanagements einerseits und der Notwendigkeit, die Bedürfnisse der Beteiligten in anderen Lebensbereichen (Kinder und Partner*in, pflegebedürftige und chronisch kranke Angehörige) andererseits in Einklang zu bringen.

Beratung für Führungskräfte rund um das Thema Führung

Das Team der Personalentwicklung berät Sie zu Fragen aus Ihrem Führungsalltag und entwickelt gemeinsam mit Ihnen Ideen und Maßnahmen, die Sie umsetzen können. Themen sind zum Beispiel: Meine Rolle als Führungskraft, Qualifizierungsmöglichkeiten für mich und meine Mitarbeiter*innen, Teamentwicklung, Konflikte im Team oder zwischen Führungskraft und anderen. In Beratungsgesprächen werden Unterstützungsangebote von Seiten der Personalentwicklung aufgearbeitet. Hierbei können ein Teamentwicklungsprozess oder Coaching als geeignete Instrumente herangezogen werden.

Alle Beratungsgespräche sind selbstverständlich vertraulich. Gerne können Sie Elke Karrenberg oder Jana Leibold kontaktieren.

Ihre Ansprechpartnerinnen in der Abteilung Personalentwicklung

Leitung: Elke Karrenberg

Raum 00-310

Tel: 06131/39-20634

elke.karrenberg@uni-mainz.de

www.personalentwicklung.uni-mainz.de

Leiterin Referat PE-1

Dr. Jana Leipold

Raum 00-308

Tel: 06 131/39-25433

jana.leipold@uni-mainz.de

Familien-Servicebüro

Leitung: Stefanie Schmidberger M.A.

Raum 00-312

Tel: 06 131/39-24027

familien-servicebuero@uni-mainz.de

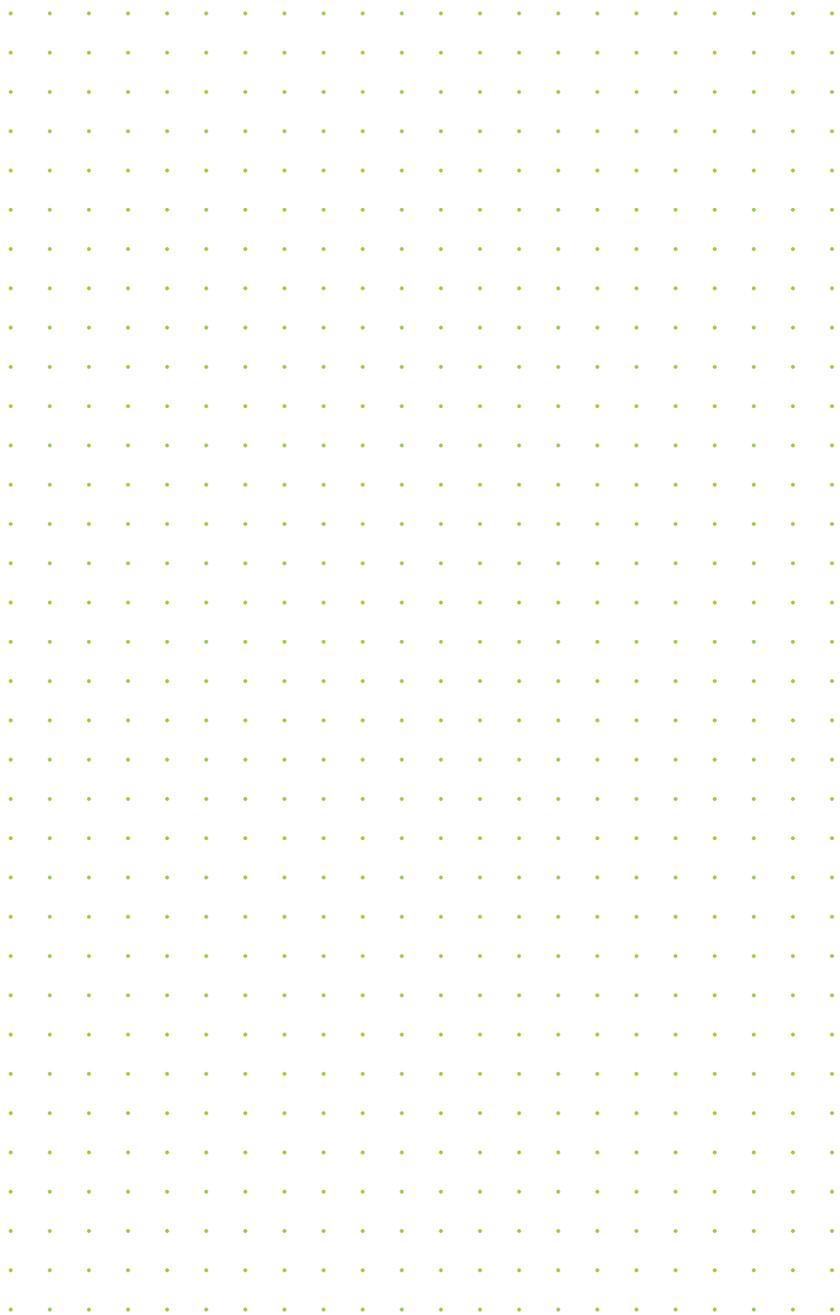
www.familienservice.uni-mainz.de

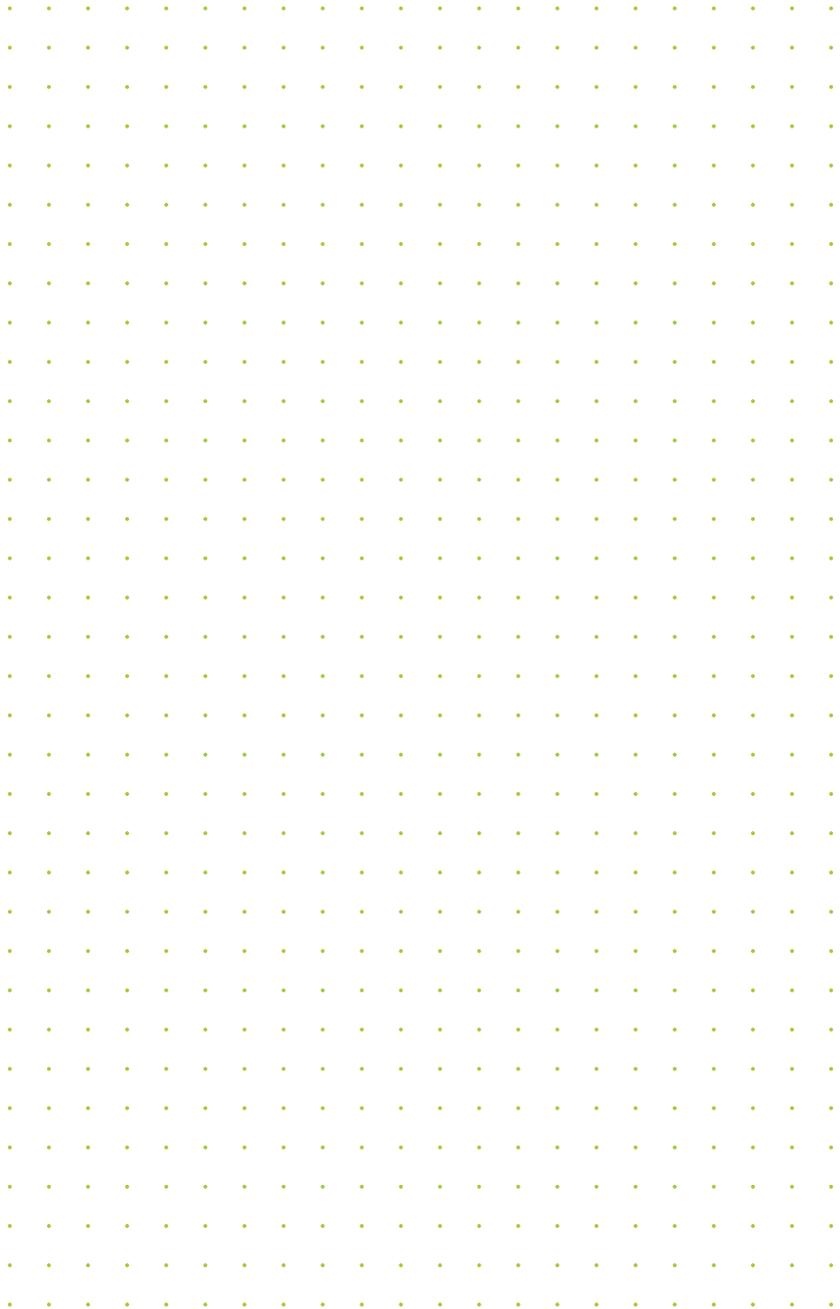
14 Weiterführende Links

Für die weitere Recherche haben wir hier einige Links zu nützlichen Seiten zusammengestellt:

- Auslandsstudium mit Kind:
www.studieren-mit-kind.org/auslandsstudium-mit-kind/
- Bistum Mainz:
www.bistummainz.de
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ):
www.bistummainz.de/jugend
- Bundesversicherungsamt:
www.bundesversicherungsamt.de
- Caritasverband Mainz:
www.caritas-mainz.de
- Diakonisches Werk Mainz-Bingen:
www.diakonie-mainz-bingen.de
- Evangelische Jugend:
www.sjpa.de
- Evangelische Psychologische Beratungsstelle:
www.erziehungsberatung-mz.de
- Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Mainz:
www.evstudwh.de
- Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
<https://familienportal.de>
- Ferienbörse Rheinland-Pfalz:
www.ferienboerse-rlp.de
- Freizeiten-Datenbank des Stadtjugendrings:
www.sjr-mainz.de
- GESIS: „Effektiv! Für mehr Familienfreundlichkeit an deutschen Hochschulen:
www.familienfreundliche-hochschule.org
- Jobcenter Mainz:
www.jobcenter-mz.de
- Jugend in Mainz:
www.jugend-in-mainz.de
- Katholische Familienbildungsstätte:
www.familienbildung-mainz.de

- Katholische Hochschulgemeinde Mainz:
<https://khg-mainz.de>
- Kinderbetreuungs Börse Mainz:
www.kinderbetreuungmainz.de
- Kinderbetreuungs Börse WIGWAM 1994:
www.kinderbetreuungsboerse.de
- Kinderschutzbund Mainz:
www.kinderschutzbund-mainz.de
- Kinderschutzzentrum Mainz:
www.kinderschutzzentrum-mainz.de
- Kita-Server Rheinland-Pfalz:
<https://kita.rlp.de/startseite>
- Landesamt für Finanzen:
www.lff-rlp.de
- Pro Familia Mainz:
www.profamilia-mainz.de/de
- Programm Familie in der Hochschule:
www.familie-in-der-hochschule.de
- Sozialdienst katholischer Frauen:
www.skf-mainz.de
- Sportjugend Rheinhessen/Sportjugend Rheinland-Pfalz:
<https://sportjugend-rheinhessen.de>
www.sportjugend.de
- Stadtverwaltung Mainz:
www.mainz.de
- Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV):
www.vamv-rlp.de





5. überarbeitete und erweiterte Auflage März 2021

Herausgegeben vom
Familien-Servicebüro
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
55099 Mainz
Tel. 06131/39-24027
E-Mail: familien-servicebuero@uni-mainz.de

Redaktion
Stefanie Schmidberger
Ina Weckop
und Elisabeth Gerhards

Fotografie
Titelseite: © Christian Schwier - Fotolia.com,
© WavebreakmediaMicro - Fotolia.com
Rückseite: © Olga Lyubkina - Fotolia.com

Layout und Satz
Tanja Labs, Chiara Hoffmann
www.artefont.de

Diese Broschüre stellt lediglich eine Informationsübersicht dar. Sie erhebt hierbei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsverbindliche Auskünfte können ausschließlich die entsprechenden Fachbehörden bzw. Anlaufstellen erteilen.

